



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft  
Familienrecht



In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung  
23. bis 25. November 2017  
in Berlin

---

**Von der Wiege bis zur Bahre  
Formulare, Formulare - Mandatsbetreuung**

Melanie Franke  
Rechtsanwältin, Hamburg



# Von der Wiege bis zur Bahre Formulare, Formulare- Mandatsbetreuung

Workshop Herbsttagung 24.11.2017

## **Von der Wiege bis zur Bahre Formulare, Formulare - Mandatsbetreuung**

### Inhaltsverzeichnis

#### **Einleitung**..... 4

Die einzelnen Teilabschnitte eines  
Mandatsverhältnisses

#### **Teil I: Entstehung des Mandats**

##### 1. Vorbereitung der Erstberatung

- Checkliste für das Sekretariat..... 6
- Hinweise für die Erstberatung ..... 7

##### 2. Annahme des Mandats und Abschluss

- Vergütungsvereinbarung..... 8
- Mandatsbedingungen..... 10
- Hinweise PKH / VKH..... 12
- Belehrung Schwarzgeld..... 14
- Ehefragebogen..... 15
- Ehefragebogen internationaler Fall ..... 19
- Hinweise und Belehrungen Ehesachen..... 26

#### **Teil II : Die Mandatsbearbeitung**

##### 1. Allgemeines

- Helferliste..... 30

- Checkliste Verhandlungsvorbereitung.....	31
2. Unterhalt	
- Merkblatt Unterlagen Unterhaltsberechnung.....	32
- Liste konkreter Unterhaltsbedarf.....	34
- Checkliste Kindesunterhalt.....	36
- Hinweisblatt Titulierung.....	40
- Schreiben an Mandanten wg Titulierung .....	41
- Liste Erwerbsbemühungen.....	42
- Liste Betreuungsmöglichkeiten .....	43
- Arbeitshilfe Leitlinien (auf einen Blick).....	44
- Checkliste Elternunterhalt.....	45
3. Güterrecht	
- Hinweisblatt Zugewinn.....	48
- Liste Anfangsvermögen .....	52
- Liste privilegierter Zuerwerb.....	53
- Liste End- und Trennungvermögen.....	54
- Schreiben (Muster für Mandanten) an Lebensversicherung	56
- Muster Schreiben wg Geltendmachung im Verbund / isoliert	57
4. Versorgungsausgleich	
- VA – Tabelle.....	58

## 5. Haushalt

- Liste Haushalt.....59

## 6. Abstammung

- Checkliste für Mandantengespräch ..... 60
- Merkblatt Vaterschaft, Hinweise für Mandanten ..... 62

## 7. Sorge- und Umgangsrecht

- Hinweise für Mandanten..... 66
- Musterantrag..... 67
- Sorgevollmacht..... 70
- Muster Betreuungsplan..... 71

## 8. Erbrecht im familienrechtlichen Mandat

- Checkliste erbrechtliche Konsequenzen bei Trennung  
und Scheidung..... 72
- Merkblatt für Mandanten..... 74
- Checkliste Testamentserrichtung..... 76
- Merkblatt Checkliste Todesfall..... 82

## Einleitung

Der Arbeitstitel „Von der Wiege bis zur Bahre Formulare, Formulare“ sagt bereits, worum es in dem Skript geht. Es soll als Arbeitshilfe - bzw. Anregung dienen, die für alle Praktiker so notwendige Effizienzstruktur in der Mandatsbearbeitung eines familienrechtlichen Mandats zu ermöglichen.

Bei der Vorbereitung des Workshops ist deutlich geworden, dass es trotz bereits vorhandener selbst erarbeiteter oder auch aus einschlägigen Fachbüchern ableitbarer Arbeitshilfen auch nach vielen Jahren der Praxis doch noch immer und wohl andauernd die Möglichkeit gibt, das eigene Arbeitsverhalten besser zu strukturieren.

Auch die Transparenz für die Mandanten, die in einer absoluten emotionalen Ausnahmesituation zu uns kommen, kommt häufig zu kurz. Für diese liegt ein scheinbar nicht zu bewältigender Berg an Dingen vor ihnen, von dem fehlendes Verständnis dafür, was überhaupt eine Scheidung oder eine sonstige familienrechtliche Streitigkeit mit sich bringt einmal ganz zu schweigen.

Sie benötigen von uns Anwälten eine starke, führende Hand, so viel Informationen wie nötig, ohne sich überfordert zu fühlen. Gerade im Erstgespräch wird das fast immer deutlich.

Deshalb erscheint es sinnvoll, nicht nur bereits bei der Mandatsanbahnung von vorneherein für den Anwalt wie für den Mandanten eine Art Vorsortierung vorzunehmen, sondern auch im Hinblick auf die einzelnen zu bearbeitenden Punkte.

Auch unter dem gebührenrechtlichen Gesichtspunkt der Abrechnungsmöglichkeit einer „eigenen“ Sache sollten dabei für jeden Punkt nicht nur einzelne Akten mit eigener Aktennummer angelegt werden, sondern für den Mandanten gibt es zugleich für unterschiedliche Sachverhalte dann auch gesonderte Hinweise.

Dadurch wird nicht nur beiden Seiten die Abwicklung erleichtert, sondern dem Mandanten wird auch bewusst, dass es eben einzelne voneinander unabhängig zu betrachtenden Vorgänge sind.

Dies gilt sowohl für den Fall einer streitigen Auseinandersetzung als auch für den Fall, dass man am Ende des Tages alle losen Fäden wieder zusammenführt und in eine Scheidungsfolgen – bzw Trennungsvereinbarung einfließen lässt.

Wieviel von dem mit diesem Skript angebotenen Arbeitshilfen/bzw – Vorschlägen jeder einzelne dann nutzt oder für sinnvoll hält, dürfte je nach eigener Arbeitsweise unterschiedlich sein und selbstverständlich auch immer Einzelfall bezogen zu entscheiden sein.

So aber wie beispielsweise die Ärzte mit Hinweis – und Aufklärungsblättern arbeiten, die von dem einen Patienten genau studiert werden und von dem anderen blind unterschrieben, wird es sich sicher auch in der anwaltlichen Praxis mit dem ein oder anderen hier vorgeschlagenen Formular verhalten.

Wie bereits ausgeführt, sollen die Formulare jedoch vor allem auch dazu dienen, das eigene Arbeiten und die einzelnen Themengebiete zu strukturieren.

Die nachfolgenden Muster, Merkblätter und Checklisten verstehen sich dabei als Anregungen und können naturgemäß nicht alle Bereiche abdecken.

Während der gemeinsamen Arbeit im Workshop werden sicher weitere Ideen erörtert werden, die die künftige Arbeit hoffentlich noch weitergehend bereichern werden.

## Teil I: Entstehung des Mandats

### 1. Vorbereitung der Erstberatung

#### Checkliste Mandatsannahme durch das Sekretariat

Personalien erfragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mandant</li> <li>- Gegner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Schreibweise achten und prüfen, ob Namen richtig verstanden und notiert wurden (lieber einmal mehr nachfragen und buchstabieren lassen und wiederholen)</li> <li>- Beide Beteiligte oder (zB in Erbsachen) sämtliche potentiell Beteiligte abfragen</li> <li>- Auch nach etwaigen früheren Namen fragen (für Kollisionsprüfung wichtig, falls inzwischen Geburtsname oder neuer Ehepartner angenommen wurde)</li> </ul>
Kollisionsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beide Namen (oder sämtliche potentiell Beteiligte) prüfen; ggf auch frühere Namen prüfen Auch Prüfung in Altsystem vornehmen (kann nach Telefonat erfolgen, muss aber gemacht werden)</li> </ul>
Worum geht es ?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Familiensache, Erbsache</li> <li>- Erstberatung? /Hinweis auf Kosten der Erstberatung</li> <li>- Vertretung im schon laufenden gerichtlichen Verfahren</li> <li>- Ggf. Hinweis auf Kosten /Gebühren, zB Vertretung in Sorge-/Umgangsrechtsverfahren idR nur auf Basis eines Stundenhonorars</li> </ul>
Laufen Fristen ?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Mandant schon Antrag etc zugestellt erhalten hat, muss erfragt werden, wann Zustellung erfolgt ist; Termin muss dann rechtzeitig sein, damit noch gehandelt werden kann</li> </ul>
Kontaktdaten notieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Telefonnummer und Adresse</li> <li>- Wenn OK für Mandanten, email erfragen und fragen, ob dort ggf Nachricht hinterlassen werden kann; ggf bitten, dass Mdt kurz email schickt</li> </ul>
Etwaige weitere Fragen des Mandanten klären	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zB welche Unterlagen sollen mitgebracht werden?  Mandanten ankündigen, dass er Checklisten bzw Hinweisblätter vorab erhält</li> </ul>



## **Hinweise für das Erstberatungsgespräch**

Sehr geehrte Frau .. / sehr geehrter Herr..

wir nehmen Bezug auf das mit unserem Büro geführte Telefonat und bestätigen Ihnen den für den .... um ... Uhr vereinbarten Termin für eine Erstberatung.

Wir benötigen in der Regel ca. 1,5 Stunden, um die wichtigsten Punkte mit Ihnen zu erörtern und Ihnen eine erste Einschätzung zu geben.

Für das Erstberatungsgespräch stellen wir- wie Ihnen bereits bei der Terminvergabe mitgeteilt wurde - € ..... in Rechnung.

Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn Sie uns am Ende des Gesprächs keine Vollmacht für eine weitere Bearbeitung der Sache erteilen.

Sofern Sie bereits einige Daten und Fragen zusammenstellen könnten, ermöglicht dies Ihnen und uns eine bessere Vorbereitung der Beratung:

Gerne können Sie uns die Informationen auch vorab per mail oder per Post übermitteln:

### Bei Fragen rund um die Scheidung:

- Datum Ihrer standesamtlichen Eheschließung
- sofern es gemeinsame Kinder gibt, nennen Sie bitte deren Namen und Geburtsdaten
- gibt es einen Ehevertrag, falls ja, bitte unbedingt Kopie mitbringen
- leben Sie bereits räumlich getrennt und bei wem halten sich ggf die Kinder auf

### Bei Fragen rund um den Unterhalt:

- für wen soll Unterhalt gezahlt bzw gefordert werden
- gibt es bereits einen Unterhaltstitel, wenn ja, bringen Sie diesen bitte zum Besprechungstermin mit.
- sollte es um eine Unterhaltsberechnung gehen, bringen Sie bitte –wenn möglich- Einkommensunterlagen (Verdienstabrechnungen, Steuerbescheide, Steuererklärungen) sowie eine Liste etwaiger Ausgaben / Belastungen / Abzüge mit

## 2. Annahme des Mandats und Abschluss

### Vergütungsvereinbarung

Herr / Frau ..... im folgenden Auftraggeber, hat die Rechtsanwälte... , im folgenden Rechtsanwälte, zu rechtlichen Beratern und Vertretern in der Angelegenheit ..... bestellt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Rechtsanwälten für die Bearbeitung aller den Rechtsanwälten erteilten Aufträge im Rahmen ihrer Beratungs-, außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit anstelle der gesetzlichen Gebühren **ein Stundenhonorar in Höhe von € ?** zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer zu zahlen.

Weiter wird vereinbart, dass für den Fall, dass eine Einigung zustande kommt, die gesetzliche **Einigungsgebühr** (Nr.1000 VV RVG) anfällt und vom Auftraggeber zu zahlen ist.

Sofern die Vergütung für die **Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren** nach dieser Regelung geringer ist als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG (die sich nach dem vom Gericht festgelegten Gegenstandswert richtet), so wird vereinbart, dass in diesem Fall mindestens die gesetzlichen Gebühren zu zahlen sind. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass es den Rechtsanwälten nicht gestattet ist, für gerichtliche Verfahren geringere Gebühren als die gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, jederzeit Zwischenabrechnungen über die bisher geleistete Tätigkeit zu erstellen und Kostenvorschüsse auch für zukünftige Tätigkeiten zu verlangen.

Alle Auslagen, wie Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen, Reisekosten, und dergleichen sowie die Mehrwertsteuer, werden daneben gesondert erstattet. Der Auftraggeber hat den Rechtsanwälten die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt. Der Auslagenpauschbetrag wird abweichend von der gesetzlichen Regelung (Nr. 7002 VV RVG) für diesen Auftrag auf Euro 40,00 zzgl. Mehrwertsteuer erhöht. Die zu

erstattenden Fahrtkosten werden abweichend von der gesetzlichen Regelung (Nr. 7003 VV RVG) für diesen Auftrag für jeden gefahrenen Kilometer auf Euro 0,40 zzgl. Mehrwertsteuer erhöht.

Die Abrechnungen erfolgen im 5-Minuten Takt, wobei jeweils angefangene 5 Minuten einen Abrechnungstakt darstellen. Für die Berechnung sind die Aufzeichnungen der Rechtsanwälte maßgeblich.

Vergütungen nach dieser Vereinbarung, soweit sie für Tätigkeiten im außergerichtlichen Bereich oder für Beratungstätigkeiten angefallen sind, werden nicht auf Vergütungen angerechnet, die für Tätigkeiten in derselben Angelegenheit im gerichtlichen Verfahren entstehen.

Der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe des Honorars. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der vereinbarte Betrag von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass im Falle des Obsiegens eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist.

..... , den .....

.....

(f.d. Rechtsanwälte)

## Mandatsbedingungen

Zwischen den Rechtsanwälten .....

**(-Rechtsanwälte-)**

und .....

**(-Auftraggeber-)**

werden die folgenden Mandatsbedingungen vereinbart:

1. Diese Mandatsbedingungen gelten für **alle** Aufträge, die den Rechtsanwälten vom Auftraggeber im Rahmen ihres Mandatsverhältnisses erteilt werden.

2.

Die Parteien sind darüber einig, dass eine Prüfung von und Beratung über **ausländisches Recht** nicht erfolgt und die beauftragten Rechtsanwälte für eine Verletzung oder Nichtbeachtung von ausländischem Recht nicht haften. Die Parteien sind darüber einig, dass eine **steuerrechtliche Prüfung und Beratung** durch die Rechtsanwälte nicht erfolgt und damit eine Haftung der Rechtsanwälte hinsichtlich steuerrechtlicher Auswirkungen und Konsequenzen ausgeschlossen ist.

Soweit es sich um Fragen des **Versorgungsausgleichs** handelt, wird ein **Haftungsausschluss** der beauftragten Rechtsanwälte bezüglich der Prüfung der von den Versorgungsträgern erstellten Rentenauskünfte vereinbart; er gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Eine eventuelle weitere Haftungseinschränkung gem. § 51a Abs. 2 und § 52 BRAO berührt die Wirksamkeit dieser Regelung nicht.

3. Die Verpflichtung der beauftragten Rechtsanwälte zur **Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten** erlischt 2 Jahre nach Beendigung des Auftrages. Auf eine Benachrichtigung von der beabsichtigten Vernichtung der Handakten wird verzichtet. Prozessunterlagen sind unaufgefordert nach Prozessende binnen drei Monaten bei den beauftragten Rechtsanwälten abzuholen.

4. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere **Verjährungsfrist** gilt, verjähren die Ansprüche gegen die beauftragten Rechtsanwälte drei Jahre nach Beendigung des Auftrags.

5. Die beauftragten Rechtsanwälte sind ungeachtet damit verbundener Sicherheitsrisiken zur **Nutzung von E-mails** berechtigt, sofern ihnen eine E-mail-Adresse mitgeteilt wird und der Auftraggeber der Nutzung nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht oder seine Zustimmung widerruft.

6. Die Rechtsanwälte sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung ihres Auftrages die anvertrauten **personenbezogenen Daten des Mandanten** unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

7. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener **Kostenvorschuss** zu entrichten.

8. Die **Kostenerstattungsansprüche** des Auftraggebers gegenüber dem Gegner werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese **abgetreten** mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Gericht mitzuteilen.

**9. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Honorierung der Rechtsanwälte nach Gegenstandswerten erfolgt (§ 49b BRAO), soweit das Mandat nicht aufgrund einer anderweitigen Honorarvereinbarung abgerechnet wird.**

10. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der zulässigen Bedingungen nicht.

..... , den

(für die Rechtsanwälte)

....., den

( Auftraggeber)

## Hinweise zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Bitte beachten Sie, dass wir Prozess- / Verfahrenskostenhilfe **nur für gerichtliche Verfahren** beantragen können. Für Tätigkeiten, die im außergerichtlichen Bereich anfallen, kann Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe nicht in Anspruch genommen werden.

Wir müssen darauf hinweisen, dass bereits für die Stellung eines Antrages auf Gewährung von Prozess- /Verfahrenskostenhilfe eine Vergütung anfällt; für den Fall, dass dem Prozesskostenhilfeantrag nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird, ist diese Vergütung vom Mandanten in jedem Fall selbst zu tragen. Weiter weisen wir darauf hin, dass im Bewilligungsverfahren eine Kostenerstattung nicht stattfindet. Dies hat zur Folge, dass der Mandant, der über seinen Rechtsanwalt zu einem Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeantrag der Gegenseite eine Stellungnahme abgeben lässt, diese Kosten in der Regel nicht von der Gegenseite erstattet verlangen kann.

Auch bei Bewilligung von Prozess- /Verfahrenskostenhilfe hat eine Partei im Falle ihres Unterliegens **die der Gegenseite entstandenen Kosten an diese zu erstatten**. Die Prozess- /Verfahrenskostenhilfe deckt nur die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes ab sowie die Gerichtskosten.

Die **Angaben**, die im Prozess- /Verfahrenskostenhilfeantrag zur Sache selbst sowie zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht werden, **müssen der Wahrheit entsprechen**. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass eine zunächst bewilligte Prozess- /Verfahrenskostenhilfe später widerrufen werden kann.

Das Gericht prüft die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Partei; **das Gericht kann Ratenzahlungen anordnen** mit der Folge, dass die Partei dann die zunächst von der Staatskasse gezahlten Gebühren sowie die Gerichtskosten (einschließlich der Kosten für etwaige Beweisaufnahmen/Sachverständigen-Entschädigungen) an die Staatskasse zurückzahlt. Die Staatskasse zieht die angeordneten Raten so lange ein, bis sämtliche Kosten abgedeckt sind. Allerdings kann maximal eine Ratenzahlung über 48 Monate angeordnet werden. Sollten zu diesem Zeitpunkt die Kosten noch nicht vollständig abgedeckt sein, enthält ein weiterer Ausgleichsanspruch.

Das Gericht hat **bis zu vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens** die Möglichkeit, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu überprüfen; sofern eine Besserung eingetreten ist, können auch zu diesem späteren Zeitpunkt noch eine Ratenzahlung oder auch Einmalzahlungen aus dem Vermögen angeordnet werden. Aufforderungen des Gerichts, sich zu den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu erklären, ist auch nach Abschluss eines Verfahrens zu entsprechen. Ansonsten droht die Gefahr, dass die

Prozess- /Verfahrenskostenhilfe aufgehoben wird mit der Folge, dass sämtliche bereits von der Staatskasse getragenen Kosten auf einmal an die Staatskasse zurückgezahlt werden müssen. Auch sind etwaige vom Gericht angeordnete Ratenzahlungen pünktlich zu leisten, da auch ansonsten die Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung droht, wenn man mit der Zahlung einer Monatsrate länger als drei Monate im Rückstand kommt.

Eine **Neuerung** ergibt sich seit dem **01.01.2014**: Jeder, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe erhalten hat, ist nunmehr sowohl während eines noch laufenden Verfahrens als auch innerhalb von 4 Jahren nach Abschluss des Verfahrens verpflichtet, jede **wesentliche Veränderung** in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen **unaufgefordert anzuzeigen**. Eine Verbesserung des monatlichen Einkommens ist wesentlich, wenn die Differenz zum bisherigen Bruttoeinkommen € 100 monatlich übersteigt oder bei der Gewährung der Verfahrenskostenhilfe berücksichtigte Belastungen i.H.v. mindestens € 100 entfallen.

Weiter besteht nunmehr die Verpflichtung, dem Gericht während dieses Zeitraumes **jedigen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen**.

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen kann die bereits bewilligte Verfahrenskostenhilfe aufgehoben werden.

Es ist weiter zu beachten, dass bei Verschlechterung der Einkommens und Vermögensverhältnisse eine Aufhebung oder Ermäßigung einer bereits angeordneten Ratenzahlung beantragt werden kann.

Wenn Sie weitere Fragen haben sprechen Sie uns gerne an.

## **Hinweise / Belehrung Schwarzgeld**

### **B e l e h r u n g**

durch die Rechtsanwälte .....

Hiermit weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Angaben über Einkünfte (auch Zinseinkünfte) jeglicher Art, unabhängig davon, wo sie entstanden sind, gegenüber dem Finanzamt korrekt und vollständig zu erklären sind.

Sollten in der Vergangenheit keine korrekten und vollständigen Angaben gegenüber dem Finanzamt gemacht worden sein, können und sollten diese im Wege der Selbstanzeige beim Finanzamt angezeigt werden.

Näheres hierzu erklärt Ihnen ein Steuerberater; wir empfehlen dringend, im Falle bislang unvollständiger oder unrichtiger Angaben eine Beratung durch einen Steuerberater in Anspruch zu nehmen. Eine steuerrechtliche Beratung ist nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Durch die finanzielle Belastung der Selbstanzeige können sich die Unterhaltspflicht oder die Pflichten aus dem Zugewinnausgleich verringern. Grundsätzlich ist für eine Unterhaltsberechnung bzw. eine Berechnung des Zugewinnausgleiches eine korrekte Basis notwendig. Nur dann ist die bestmögliche Abwehr von Ansprüchen auf Unterhalt oder Ansprüchen auf Zugewinnausgleich bzw. die Durchsetzung entsprechender Ansprüche der Höhe nach gewährleistet.

Sollte es im Wege einer streitigen Auseinandersetzung mit Ihrem Ehepartner zur Anzeige Dritter beim Finanzamt kommen, müssen Sie mit einer wesentlich höheren finanziellen Belastung durch Nachversteuerung und gegebenenfalls Strafzahlung und Strafanzeige rechnen.

Diese Belehrung wurde von mir zur Kenntnis genommen.

....., den .....



**Ehefragebogen**

	Ehemann: Mandant - Ast/Ag	Ehefrau: Mandant –Ast/Ag
Name	geb.	geb.
Vorname		
Geburtstag/Ort		
Nationalität		
Anschrift		
Telefonnummer e-mail		
Beruf/selbstständig		
Arbeitgeber		
netto monatlich Steuerklasse		
Umfang Berufstätigkeit		
gesetzliche Alt.Vers.		
betriebl.Alt.Vers.		
Private Alt-Vers		
Krankenversicherung / Beihilfe		
Gemeinsame Kinder	Name:	Geburtstag/wohnhaft bei
<u>nicht</u> gemeinsame Kinder		
Vorehen ??		

--	--	--

Tag der Heirat: .....

Standesamt: .....

Letzter gemeinsamer Aufenthalt:

.....  
.....

Zuständiges Familiengericht nach § 122 FamFG:

.....

Sind schon Fam.-Sachen anhängig? NEIN/JA Gericht in:

.....

Gesetzlicher Güterstand / Gütertrennung Aktenzeichen:

.....

Ehevertrag .....

Gegenanwalt:

.....

Getrennt? NEIN/ seit ..... in Wohnung / Mann / Frau  
ging

Streitwert: € ..... Vorschuss €

..... von Mandant / Gegenpartei

Wird der andere Ehegatte der Scheidung zustimmen? JA/NEIN

Heiratsurkunde: ist da / kommt Vollmacht: ist da /  
kommt

Vorschuss: ist da / kommt VKH-Antrag: ist da /  
kommt

	Ehemann: Mandant - Ast/Ag	Ehefrau: Mandant - Ast/Ag
Kindesunterhaltszahlungen Titel?		
Wer bezieht das Kindergeld		
Gibt es Vermögen /Einkünfte der Kinder		
Regelungen zum Sorgerecht / Umgang vorhanden		
Fremdbetreuungsmöglichkeiten		

	Ehemann: Mandant - Ast/Ag	Ehefrau: Mandant - Ast/Ag
Haus /Wohnung -Wer ist Mieter -wer ist Eigentümer		
Wer hat Darlehensverträge unterschrieben/wie hoch sind Restvaluten		
Bei Eigentum: Nettokaltmietwert Wer zahlt Miete /Lasten Welche gibt es		

Achtung Auszug! Auch für evt Spekulationssteuer		
Lebensversicherungen, die in Finanzierung eingebunden sind		

	Ehemann: Mandant - Ast/Ag	Ehefrau: Mandant – Ast/Ag
Weitere Vermögenswerte		
Weitere Verbindlichkeiten		
Kontovollmachten ?		
Sonstige Vollmachten?		
Steuern / Steuerklassenänderung  Änderung der Vorauszahlungen/Verwendungszweck ändern		

## **Ehefragebogen internationaler Fall**

**Name Mandant:**

Ggf. Geburtsname:

Geburtstag / Ort:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit:

-im Zeitpunkt der Eheschließung

-gegenwärtig

Wie wurde die Staatsangehörigkeit erworben?

Nachweis der Staatsangehörigkeit:

(Fehlen Belege, so sind alle Umstände darzulegen, die für Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind)

Beruf:

Arbeitgeber:

Nettoeinkommen mtl:

Schulden:

Gesetzl. Altersvers.:

Betr. Altersvers.:

**Name Ehegatte:**

Ggf. Geburtsname:

Geburtstag / Ort:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit:

-im Zeitpunkt der Eheschließung

-gegenwärtig

Wie wurde die Staatsangehörigkeit erworben?

Nachweis der Staatsangehörigkeit:

(Fehlen Belege, so sind alle Umstände darzulegen, die für Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind)

Beruf:

Arbeitgeber:

Nettoeinkommen mtl:

Schulden:

Gesetzl. Altersvers.:

Betr. Altersvers.:

### **Gemeinsame Kinder**

Name/

geboren/

wohnhaft bei:

nicht gemeinsame Kinder:

### **Eheschließung**

Frühere Ehen?:

Tag der Eheschließung:

Standesamt:

Heiratsregisternummer:

-Heiratsurkunde / beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch

**Örtliche Zuständigkeit:**

Sind schon Familiensachen anhängig ?

Az/

Gericht:

Ist der Antragsgegner Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU mit Ausnahme von Dänemark und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten?

a) wenn ja:

-sind beide Ehegatten Deutsche?

-haben beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland?

aa) gemeinsam in:

bb) Ehefrau in:

cc) Ehemann in:

-hatten beide Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und hat die Antragstellerin diesen beibehalten?

aa) gemeinsam in:

bb) Ehefrau in:

cc) Ehemann in:



-stimmt der Antragsgegner dem Scheidungsantrag zu?

-hat der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland?

In:

-hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und hält er sich bereits mindestens seit einem Jahr ununterbrochen hier auf?

In:

Seit:

-ist der Antragsteller Deutscher und hat er seinen Aufenthalt in Deutschland und hält er sich seit mindestens 6 Monaten hier auf?

In:

Seit:

b) wenn nein

-Ist einer der Ehegatten Deutscher oder war es bei der Heirat?

Wenn nein:

Haben die Ehegatten einen Sonderstatus (Staatenlose, heimatlose Ausländer, Verschleppte, Flüchtlinge, Asylberechtigte, andere i.S. des § 606a I Nr.4 ZPO)

## Anwendbares Recht

- a) gemeinsame Staatsangehörigkeit der Eheleute:
- b) Letzte gemeinsame Staatsangehörigkeit der Eheleute:
- c) Besitzt einer der Eheleute mehrere Staatsangehörigkeiten?
  - welche
  - seit wann
- d) Gewöhnlicher Aufenthalt der Eheleute in demselben Staat:
- e) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt der Eheleute in demselben Staat:
- f) Wenn vorher jeweils nein: Welchem Staat sind die Eheleute am engsten verbunden?
- g) Haben die Parteien eine Rechtswahl getroffen? (Nachweise)

Sind weitere Verfahren anhängig?

-Art des Verfahrens

-Gericht

-AZ

## **Scheidungsgründe**

- a) Seit wann leben die Ehepartner getrennt?

Datum:

-innerhalb der Ehwohnung

-durch Auszug

- b) Versöhnungsversuche, ggf. wann
- c) Einverständnis mit der Ehescheidung
  - Zustimmung
  - eigener Scheidungsantrag
- d) Scheidungsfolgenregelung?

Gesetzlicher Güterstand ?:

**Auftrag:**

- a) wird erteilt für
  - Vertretung im Scheidungsverfahren mit Folgesachen und einstweiligen Anordnungsverfahren
  - aussergerichtliche Regelung der Trennungs- und Scheidungsfolgen
  - Vertretung in isolierten Verfahren ausserhalb der Scheidung
- b) Vollmacht; Mandatsbedingungen, ggf. Vergütungsvereinbarung

Anfordern: Heiratsurkunde, ggf. weitere Unterlagen (PKH-Bogen)

## **Zum Abschluss eines Mandates in Ehesachen:**

### **Hinweise und Belehrungen in Ehesachen**

Zur allgemeinen Beachtung erteilen wir folgende Hinweise:

#### **I. Aufbewahrung des Beschlusses / Urteils:**

Die mit dem Rechtskraftvermerk versehene Ausfertigung des Beschlusses oder des Urteils ist sorgfältig aufzubewahren. Sie wird bei künftigen Personenstandsänderungen sowie unter Umständen zur Vorlage gegenüber Behörden und Ämtern künftig benötigt.

Bei uns werden Akten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur 5 Jahre aufbewahrt. Bitte heben Sie daher alle für Sie wichtigen Unterlagen auf.

#### **II. Krankenversicherung des geschiedenen Ehegatten:**

Für geschiedene Ehegatten eines gesetzlich Versicherten entfällt mit Rechtskraft der Scheidung die kostenfreie Familienmitversicherung.

Ehegatten, die nicht einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen und damit bislang nicht eigenständig krankenversichert waren, müssen darauf achten, dass sie sich innerhalb von **drei Monaten** nach Rechtskraft der Scheidung in einer gesetzlichen Krankenkasse (Allgemeine Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse) anmelden. Die Drei-Monats-Frist zur Anmeldung ist eine Ausschlussfrist.

Das bedeutet, dass die gesetzlichen Krankenkassen nach Ablauf der Drei-Monats-Frist nicht mehr verpflichtet sind, den Ehegatten als Mitglied in die gesetzliche Krankenkasse aufzunehmen, sofern der Antrag nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist gestellt worden ist.

Jeder betroffene Ehegatte sollte sich daher sofort nach Zugang dieses Schreibens mit der für sie/ihn zuständigen gesetzlichen Krankenkasse in Verbindung setzen und einen Aufnahmeantrag stellen.

Für den geschiedenen Ehegatten eines Beamten, Richters oder Soldaten entfällt mit Rechtskraft der Scheidung die Beihilfeberechtigung bzw. die freie Heilfürsorge. Auch hier muss für den Fall des Fehlens einer eigenen Pflichtversicherung für einen eigenen Krankenversicherungsschutz entweder in einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung gesorgt werden.

#### **III. Unterhalt:**

Bei Unterhaltsansprüchen ist darauf zu achten, ob in irgendeiner Form bei dem Unterhaltspflichtigen oder dem Unterhaltsberechtigten irgendwelche Änderungen eintreten, die den Unterhaltsanspruch berühren könnten.

Änderungen sind z.B. Erhöhungen des Einkommens der Unterhaltsberechtigten, Eintritt eines Kindes in eine höhere Altersstufe (das sind die Vollendung des 6., des 12. und des 18. Lebensjahres).

Bei allen Änderungen der Verhältnisse sollte auf jeden Fall überprüft werden, ob diese sich auf den Unterhalt auswirken können. Jeder Unterhaltsberechtigte kann im Abstand von 2 Jahren vom Unterhaltsverpflichteten Auskunft über die Höhe seines durchschnittlichen monatlichen Einkommens verlangen und sich die zum Nachweis erforderlichen Bescheinigungen (Verdienstabrechnungen über einen Zeitraum von 12 Monaten, die beiden letzten Einkommensteuererklärungen) vorlegen lassen.

Ändern sich die persönlichen und / oder wirtschaftlichen Verhältnisse auf Seiten des Unterhaltsberechtigten, dann sollte überprüft werden, ob nicht eine aktive Informationspflicht gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten besteht, da die Gefahr des Unterhaltsverlustes bestehen kann, wenn gegen Informationspflichten verstoßen wird.

Zu beachten ist, dass eine Erhöhung oder Herabsetzung des Unterhaltes grundsätzlich nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft verlangt werden kann. Man muss also ab Kenntnis von Änderungen tatsächlich sofort selbst den anderen zur Erhöhung des Unterhaltes oder zum vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Rechte aus dem Titel auffordern bzw. kurzfristig anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Sofern Kindesunterhalt in Form eines „dynamischen Titels“ (Prozentsatz vom Mindestunterhalt) festgelegt wurde, verändert sich der Unterhalt automatisch mit dem Wechsel in eine höhere Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle sowie mit Anpassungen des Mindestunterhaltes.

#### **IV. Zugewinnausgleich:**

Sind Zugewinnausgleichsansprüche nicht geregelt, ist zu beachten, dass Zugewinnausgleichsansprüche **drei Jahre** nach Rechtskraft der Scheidung verjähren. Derjenige, dem Zugewinnausgleichsansprüche nach seiner Meinung zustehen, sollte die Ansprüche im eigenen Interesse kurzfristig geltend machen. Eine Verjährung wird nicht schon dadurch unterbrochen, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte angeschrieben wird. Eine Unterbrechung der Verjährung tritt erst mit gerichtlicher Geltendmachung der Ansprüche ein.

#### **V. Versorgungsausgleich:**

Aus dem Beschluss / Urteil mögen Sie ersehen, dass der Versorgungsausgleich durchgeführt ist.

Sofern in Ihrem Scheidungsbeschluss der schuldrechtliche Ausgleich für ein oder mehrere Anrechte vorbehalten wurde bedeutet dies, dass es noch Anrechte gibt, die bislang nicht ausgeglichen werden konnten. Sofern Sie Begünstigter des Ausgleichs wären, sollten Sie sich spätestens 6 Monate vor Ihrem Rentenbeginn erneut anwaltlich beraten lassen.

Wenn Sie zur Zeit noch keine Rente/Pension beziehen, wird Ihr augenblickliches Einkommen nicht aufgrund des Versorgungsausgleiches verkürzt.

Die Anordnung des Gerichtes kann jedoch zu einer erheblichen Kürzung Ihrer zukünftigen Renten/Pensionen führen.

Diese Kürzung wird nicht eintreten, wenn die Voraussetzungen der §§ 35 oder 37 VersAusglG vorliegen:

### **§ 35 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze**

(1) Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32 auszusetzen, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versicherungen zu, so ist jede Versicherung nur insoweit nicht zu kürzen, als dies dem Verhältnis ihrer Ausgleichswerte entspricht.

### **§ 37 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person**

(1) Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

(3) Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne des § 32 von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird.

- a) Falls einer der in §§ 35, 37 genannten Fälle eintreten sollte, müssen Sie (oder Ihre Angehörigen) bei einem Leistungsträger Ihrer Altersvorsorge den Antrag stellen, dass Ihre Rente/Pension nicht gekürzt wird.
- b) Der im Beschluss / Urteil näher bezeichnete Versorgungsträger Ihres geschiedenen Ehegatten muss Ihnen darüber Auskunft erteilen, ob Ihr geschiedener Ehegatte im Zeitpunkt der Kürzung Ihrer Rente/Pension bereits verstorben ist, oder in welcher Höhe er in dem genannten Zeitpunkt Leistungen aus der ihm im Versorgungsausgleich übertragenen oder begründeten Anwartschaft erhalten hat.
- c) Sofern Altersrenten bei einem Ehegatten vorhanden waren und diese im Scheidungsverfahren nicht ausgeglichen worden sind, sondern insoweit der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten wurde, muss der andere Ehegatte darauf achten, die Rentenansprüche bei Erreichen der Altersgrenze gegen den zur Übertragung Verpflichteten geltend zu machen. Wird dies versäumt, gehen Ansprüche verloren. Auf

- keinen Fall können Ansprüche für die Vergangenheit geltend gemacht werden.
- d) Auch bei Zahlung von Unterhalt an den anderen Ehegatten, der noch keine eigene Rente bezieht, kommt eine Aussetzung der Kürzung in Betracht; diese muss dann allerdings das Familiengericht anordnen.

**Achtung:**

Derjenige, der in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleiches Anrechte verloren hat, ist berechtigt, freiwillige Wiederauffüllungsbeiträge zu leisten, um die spätere Rentenkürzung zu vermeiden (§§ 187 Abs.1 Nr.1, 281 a Abs.1 Nr.1 SGB VI). Erfolgt die Einzahlung der Wiederauffüllungsbeiträge bei der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich, dann gilt der Beitragssatz zum Ende der Ehezeit; danach gelten die jeweils zum Einzahlungszeitpunkt geltenden Beitragssätze, so dass sich der Wiederauffüllungsbeitrag erhöhen kann.

**VI. Sonstiges**

Denken Sie bitte daran, dass Sie künftig für Ihre Altersversorgung selbst zuständig sind und ggf. eine eigene weitere Vorsorge betreiben sollten.

Prüfen Sie bitte auch, ob sämtliche Sach- und Risikoversicherung auf Ihren eigenen Namen laufen oder ob Sie eigene Verträge noch abschließen müssen. Sollten Sie es bislang noch nicht getan haben, sollten Sie auch Bezugsberechtigungen zugunsten des anderen Ehegatten bei Versicherungen ändern.

Soweit Sie oder Ihr Ehegatte die vormalige Ehemohnung weiter nutzen und hier noch ein gemeinsamer Mietvertrag besteht, sollte dieser auf den allein nutzenden Ehegatten umgeschrieben werden. Eine Änderung des Mietvertrages kann auch ohne oder gegen den Willen des Vermieters durch eine übereinstimmende Erklärung der Eheleute bewirkt werden. Diese Erklärung muss allerdings innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung erfolgen. Sprechen Sie uns hierzu ggf. noch einmal an.

## **Teil II: Die Mandatsbearbeitung**

### **1. Allgemeines**

#### **Helferliste/Sachverständigen/Sonstige Experten**

Übersetzerbüros

Grundstücksachverständige/Makler

Steuerberater

Kinder/Erwachsenenpsychologen

Trennungcoaching

Liste Korrespondenzanwälte (Inland/Ausland)

Detekteien

Haushaltsauflösungsunternehmen

Anlage – Finanzberater

Liste Behördennummern (Familienkasse, Einwohnermeldeämter)



## Checkliste Verhandlungsvorbereitung

### 1. Beteiligte / Teilnehmer

wer nimmt teil und gibt es Besonderheiten zu beachten, z.B. sensible Themen, bekannte Verhaltensweisen im Konflikt / in Verhandlungssituationen)

### 2. Themen/Vorbereitung

was soll besprochen und geklärt werden, sind beide Seiten auf dem gleichen Informationsstand? Benötige ich noch Unterlagen/Informationen von Mandant oder Gegenseite

### 3. Eigene Interessen / Ziele

was will ich bzw mein Mandant erreichen, was ist mir wichtig, gibt es Prioritäten, welche Grenzen habe ich vom Mandanten vorgegeben

### 4. Interessen / Ziele der anderen Beteiligten

welche Interessen und Ziele hat der andere Beteiligte, Prioritäten etc

### 5. Argumente und Fakten

was können wir zur Unterstützung unserer Ziele vorbringen – Zahlen lügen nicht. Alternativberechnung vorbereiten ?

### 6. Optionen

welche Lösungsvorschläge und Optionen gibt es, verschiedene Szenarien mit dem Mandanten vorbesprechen

### 7. Alternativen

Was passiert bei Scheitern der Verhandlung, beste Alternative zu Vereinbarung und schlechteste Alternative

## 2. Unterhalt

### Merkblatt Unterlagen zur Unterhaltsberechnung

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die Unterlagen, die zur Unterhaltsberechnung benötigt werden. Bitte stellen Sie uns folgende Informationen und Unterlagen zur Verfügung:

- a) Aufstellung über Bestand und Höhe Ihres Vermögens am \_\_\_\_\_ (*letzter Monatsletzter*) (u.a. Immobilienvermögen, Sparguthaben, Geldforderungen, Wertpapiere, Aktien, Bausparverträge, Kapitallebensversicherungen)
- b) Aufstellung über sämtliche Brutto- und Nettoeinkünfte einschließlich aller Nebeneinkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (inkl. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, 13. Gehalt, vermögenswirksame Leistungen, Provisionen, Tantiemen, geldwerte Vorteile) sowie aus anderer Herkunft in der Zeit der letzten 12 **Kalendermonate**;

#### Belege:

- Lohnsteuerkarte nebst Lohnsteuerbescheinigung (*für das letzte Jahr*) \_\_\_\_\_ in Fotokopie
  - Lohnabrechnungen des Arbeitgebers für die Monate \_\_\_\_\_ (*letzten 12 Kalendermonate*)
  - Vorlage des letzten erhaltenen Steuerbescheides sowie der letzten abgegebenen Steuererklärung mit sämtlichen Anlagen,
  - Abrechnungen über Spesen und andere Nebenleistungen sowie Provisionsabrechnungen für die letzten drei Jahre
  - Bescheide über im vorgenannten Zeitraum etwa bezogene Lohnersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld u. a.
  - Bescheide über im vorgenannten Zeitraum etwa bezogene Leistungen öffentlicher oder privater Träger, z. B. Bafög
  - Bescheide über im vorgenannten Zeitraum etwa erhaltene steuerfreie Leistungen, z. B. Eigenheimzulage samt Zuschläge
  - Bescheide über im vorgenannten Zeitraum etwa erhaltene Sozialleistungen wie z. B. Erziehungsgeld, Wohngeld, Pflegegeld,
- c) Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Aufwendungen aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbe, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte unter Angabe der Privatentnahmen in der Zeit der **letzten 3 Jahre**; Vorlage der Einkommenssteuererklärungen einschließlich aller Anlagen sowie der Bilanzen / Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. der Einnahmenüberschussrechnungen für die **letzten 3 Jahre** sowie der Einkommenssteuerbescheide für **letzten 3 Jahre**;

## d) Auskunft über

- Einkünfte aus Einmalbezügen (Gratifikationen, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen etc.) für die letzten 3 Jahre
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für die letzten 3 Jahre
- Angaben eines Wohnwertvorteils aufgrund aktuellem mietfreien Wohnens im Eigenheim (Angabe des objektiv zu erzielenden Nettokaltmietwertes, Aufstellung über Kosten und Lasten der Immobilie, bei Finanzierungslasten sind Zins und Tilgung getrennt auszuweisen)
- Einkünfte aus Vermögen z. B. Zinsen, Dividenden im letzten Kalenderjahr
- Einkünfte aus Renten für die letzten 12 Monate
- Steuerrückzahlungen

e) Abzüge, bitte Belege beifügen

- Steuern allgemein
- Steuernachzahlungen
- Krankenversicherungskosten
- Krankheitsbedingter Mehraufwand
- Pflegeversicherungskosten
- Rentenversicherungen (auch private)
- Kirchensteuer
- Arbeitslosenversicherung
- berufsbedingte Aufwendungen (zB Entfernung Wohnung – Büro; HVV-Kosten)
- Beiträge zur Berufsverbänden
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Haftpflichtversicherung, wenn beruflich bedingt
- Darlehensverbindlichkeiten: Aufteilung in Zins und Tilgung; Grund und Zeitpunkt der Darlehensaufnahme; Tilgungsplan
- Betreuungskosten der Kinder
- Bei Immobilien: Abschreibungen (nur teilweise), Grundsteuer, Gebäudeversicherung, weitere Hausunkosten (nur teilweise)
- Gewerbesteuer

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an oder schreiben eine Mail!

**Liste konkreter Unterhaltsbedarf**

<b>allgemeine Lebenshaltungskosten</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>- Lebensmittel und Getränke (Einkäufe)</li><li>- Restaurantbesuche, Kantine</li> <li>- Gästebewirtung sowie Mitbringsel bei Einladungen</li><li>- Geschenke (Geburtstag, Weihnachten, Einladungen)</li><li>- Telefonkosten inkl. Mobiltelefon, Telefax, Internet</li><li>- Batterien für diverse Geräte im Haus, Glühbirnenersatz,, Halogenbirnenersatz</li><li>- Briefporto, Briefpapier privat</li><li>- Nähmaterial, Knöpfe, Reißverschlüsse</li><li>- kleinwertige Anschaffungen</li><li>- Reinigungskosten für Kleidung und Gardinen</li><li>- Dünger, Torf, Samen, Nachpflanzungen</li><li>- Blumen und Pflanzen für die Wohnung / Deko</li><li>- Farben und Material für kleine Renovierungen, Werkzeug im kleinen Rahmen</li><li>- alltägliches Putzmittel, Spülmittel, Waschmittel, Toilettenpapier, Folien, Papiertüten, Mülltüten</li><li>- Verbandmaterial, Medikamente (inkl. Zuzahlungen)</li><li>- Bekleidung, Unterwäsche, Schuhe</li><li>- Schmuck, Modeschmuck</li><li>- Friseur</li><li>- Maniküre / Pediküre / Kosmetikbehandlung</li><li>- Kosmetik und Körperpflegeartikel</li><li>- Bücher , Zeitschriften und Zeitungen</li><li>- CD, DVD, Downloads</li><li>- private Bankgebühren</li></ul>	

<p><b>PKW-Kosten / öff. Verkehrsmittel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kfz. inkl. Rücklage für Neuanschaffung</li> <li>- Leasingrate</li> <li>- Benzinkosten</li> <li>- Fahrzeugpflege</li> <li>- TÜV, Reparaturen, Inspektion</li> <li>- Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer</li> <li>- Parkgebühren</li> <li>- Beiträge zB ADAC</li> <li>- Bahnfahrten</li> <li>- Taxi</li> </ul>	
<p><b>Reisen, Urlaube</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurz- und Wochenendreisen</li> <li>- Urlaube</li> </ul>	
<p><b>Hobbies, Freizeitgestaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Club- und Vereinsbeiträge</li> <li>- Trainerstunden</li> <li>- Kursgebühren</li> <li>- Ausrüstungsgegenstände, Sportgeräte</li> <li>- Kino, Theater, Oper</li> <li>- Kulturelle Ereignisse, Veranstaltungen</li> </ul>	
<p><b>Kosten für Tierhaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuern, Versicherung</li> <li>- Futterkosten</li> <li>- Unterbringungskosten</li> <li>- Tierarzt etc</li> </ul>	
<p><b>Therapien, besondere Behandlungskosten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Psychologe, Therapie etc</li> <li>- Massage o.ä.</li> <li>- Nicht von der Krankenversicherung ersetzte Behandlungskosten</li> <li>- Heilpraktiker, Akupunktur o.ä.</li> </ul>	
<p><b>Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Steuerberater</li> </ul>	

<p><b>Mandant / Mandantin</b></p> <p>Vorname, Name, ggf. Geburtsname und frühere Namen</p> <p>Anschrift</p>	
<p>Erreichbarkeit: Telefon (Zuhause/Büro), ggf. Fax, E-Mail-Anschluss</p> <p><i>(wenn Sie Ihre E-Mails regelmäßig abrufen und Sie damit einverstanden sind, dass wir Sie per mail kontaktieren)</i></p>	
<p>Geburtstag und Geburtsort:</p>	
<p>Beruf / Einkommen</p>	
<p><b>Personalien Gegenseite (Kindesmutter / Kindesvater)</b></p>	
<p>Vorname, Name, ggf. Geburtsname und frühere Namen</p> <p>Anschrift</p>	
<p>Geburtstag und Geburtsort:</p>	
<p>Beruf / Einkommen</p>	
<p><b>Personalien des Kindes / der Kinder</b></p>	
<p><b>Kind 1:</b> Vorname, Name, Geburtsdatum, Ort wer hat elterliche Sorge Gesetzlicher Vertreter Aufteilung Betreuung / gewöhnlicher Aufenthalt / Adresse Eigene Einkünfte / Vermögen Wer bezieht das Kindergeld? Mehr- / Sonderbedarf Krankenversicherungskosten</p>	

Ausbildung (insb bei Vj)	
<p>Kind 2: Vorname, Name, Geburtsdatum, Ort wer hat elterliche Sorge Gesetzlicher Vertreter Aufteilung Betreuung / gewöhnlicher Aufenthalt / Adresse Eigene Einkünfte / Vermögen Wer bezieht das Kindergeld? Mehr- / Sonderbedarf Krankenversicherungskosten Ausbildung (insb bei Vj)</p>	
<p>Kind 3: Vorname, Name, Geburtsdatum, Ort wer hat elterliche Sorge Gesetzlicher Vertreter Aufteilung Betreuung / gewöhnlicher Aufenthalt / Adresse Eigene Einkünfte / Vermögen Wer bezieht das Kindergeld? Mehr- / Sonderbedarf Krankenversicherungskosten Ausbildung (insb bei Vj)</p>	
<p>Kind 4: Vorname, Name, Geburtsdatum, Ort wer hat elterliche Sorge Gesetzlicher Vertreter Aufteilung Betreuung / gewöhnlicher Aufenthalt / Adresse Eigene Einkünfte / Vermögen Wer bezieht das Kindergeld? Mehr- / Sonderbedarf Krankenversicherungskosten Ausbildung (insb bei Vj)</p>	
<b>Sachverhalt / Vorgehen</b>	
Liegen bereits Kindesunterhaltstitel vor (z.B. Jugendamtsurkunden)?	
Besteht bereits eine außergerichtliche	

Vereinbarung über den Unterhalt?	
Ist der Unterhaltspflichtige eventuell weiteren Kindern (Name, Geburtsdatum) oder anderen Personen gegenüber unterhaltspflichtig?	
Einkommen des Unterhaltspflichtigen: -Bruttoeinkommen -Abzüge -Belege?	
Wohneigentum des Pflichtigen und ggf Belastungen	
Wurde der Unterhaltspflichtige in den letzten 24 Monaten bereits einmal zur Auskunft über sein Vermögen und sein Einkommen aufgefordert?	
Gibt es Vorkorrespondenz / In-Verzugsetzung	
Wieviel Unterhalt bezahlt der Pflichtige aktuell?	
Falls private KV: kann ggf kostenfreie Familienmitversicherung eingefordert werden / nach Scheidung	
Gibt es Zahlungen von Dritten, z.B. Unterhaltsvorschusskasse, JobCenter? (Falls ja: Anspruchsübergang) -ggf Hinweis, wenn Anspruch besteht, sofortige Antragstellung notwendig	
Gibt es Besonderheiten, die den Anspruch gegen den Pflichtigen eventuell entfallen lassen oder schmälern könnten, wie z.B.: Ersatzhaftung nach §§ 1603 Abs. 2 Satz 3, 1606 Abs. 2 BGB: Der betreuende Elternteil hat ein erheblich höheres Einkommen als der Pflichtige oder der Pflichtige kann den Kindesunterhalt nicht ohne Gefährdung seines eigenen <i>angemessenen</i> (!) Unterhalts aufbringen Wechselmodell: Das Kind hält sich	



sehr häufig beim Pflichtigen auf	
Gibt es laufendes Scheidungsverfahren / soll KiUH im Verbund geltend gemacht werden	
Isoliertes Verfahren, ggf gemeinsam mit EhegattenUH / UH nach § 1615 I Kostenhinweis	
Einstweilige Anordnung möglich / sinnvoll?	
Örtliche Zuständigkeit	
Möglichkeit, Verfahrenskostenvorschuß geltend zu machen?	
VKH?	
Möglichkeit Beistandschaft des JA?	

## **Hinweis zur Titulierung des Kindesunterhaltes**

Der unterhaltspflichtige Elternteil hat über den von ihm zu zahlenden Kindesunterhalt auf Verlangen einen sog. „Kindesunterhaltstitel“ zu errichten. Dabei handelt es sich um eine vollstreckbare Urkunde, aus der für das Kind im Falle der Verletzung von Zahlungspflichten die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Die Verpflichtung zur Errichtung eines solchen Titels besteht auch dann, wenn es bislang noch keinerlei Probleme bei der Zahlung des Kindesunterhaltes gegeben hat und dieser immer pünktlich und freiwillig geleistet wurde.

Wird von dem Kind bzw. dem Elternteil, der das Kind bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vertritt, ein solcher Unterhaltstitel verlangt, muss auf folgendes geachtet werden:

Ist die Höhe des zu zahlenden Kindesunterhaltes unstreitig, sollte schnellstmöglich der Unterhalt beurkundet werden und dem anderen sollte die Bereitschaft zur Titulierung auch unverzüglich mitgeteilt werden.

Ist die Höhe des Kindesunterhaltes noch nicht geklärt bzw. streitig, sollte möglichst schnell die eigene Unterhaltsverpflichtung überprüft werden, damit zumindest der Kindesunterhalt in der Höhe, wie er nach eigener Auffassung geschuldet ist, tituliert werden kann.

Die Titulierung kann kostenfrei beim Jugendamt erfolgen. Bitte setzen Sie sich hierfür mit dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Jugendamt oder dem Jugendamt am Wohnsitz des Kindes in Verbindung und stimmen einen möglichst zeitnahen Beurkundungstermin ab. Eine entsprechende Urkunde kann auch bei jedem deutschen Notar aufgenommen werden. Die Beurkundung als solche ist auch beim Notar kostenfrei möglich, allerdings entstehen Schreib- und Ausfertigungsgebühren.

Bitte beachten Sie, dass ein Unterhaltstitel ein Vollstreckungstitel ist. Sollte sich in Zukunft die Zahlungsverpflichtung verändern und Sie sind der Meinung, dass Sie nun weniger zahlen müssen, ist es erforderlich, den Titel abzuändern. Hierfür muss der andere entweder auf die Rechte aus dem Unterhaltstitel ganz oder teilweise verzichten oder aber es muss durch eine gerichtliche Entscheidung eine Abänderung erfolgen.

Wenn Sie den titulierten Unterhalt einfach kürzen oder nicht mehr zahlen, ohne dass der andere dem ausdrücklich zugestimmt und auf die Rechte aus dem Titel verzichtet hat, besteht die Gefahr, dass zu einem späteren Zeitpunkt die dann aufgelaufenen Zahlungsrückstände vollstreckt werden.

In der Regel wird der Kindesunterhalt in Form eines dynamischen Titels festgelegt. Dies bedeutet, dass in der Urkunde Bezug auf die jeweiligen

Mindestunterhaltsbeträge in Form eines Prozentsatzes genommen wird. Die Mindestunterhaltsbeträge werden regelmäßig angepasst. Mit der Anpassung passt sich automatisch auch der titulierte Unterhalt an. Sie müssen also selbst darauf achten, dass Sie dann auch die Zahlungen entsprechend anpassen.

Die jeweiligen aktuellen Zahlbeträge können Sie der **Düsseldorfer Tabelle** entnehmen, die im Hinblick auf die angepassten Mindestunterhaltsbeträge ebenfalls jeweils aktualisiert und angepasst wird.

Bitte beachten Sie auch, dass der Titel grundsätzlich zeitlich unbefristet gültig ist, und zwar auch über die Volljährigkeit des Kindes hinaus. Anders ist dies nur dann, wenn im Unterhaltstitel selbst die Begrenzung festgelegt wird, Sie sich also nur bis zum 18. Lebensjahr des Kindes zur Zahlung verpflichten.

### **Musterschreiben / Schreiben an Mandanten wegen Titulierung Kindesunterhalt**

Sehr geehrter Herr/sehr geehrte Frau

Im Hinblick auf die von der Gegenseite gewünschte Titulierung des Kindesunterhaltes empfehle ich Ihnen, den Kindesunterhalt wie folgt zu titulieren:

*Ich verpflichte mich gegenüber meinem Sohn/meiner Tochter ..., geboren am ..., für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr, zur Zahlung eines monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von ... Prozent des jeweiligen Mindestunterhaltes der jeweils geltenden Altersstufe gemäß § 1612a BGB jeweils unter Abzug des anrechenbaren Teils des Kindergeldes (§ 1612b BGB), derzeit also Euro ...*

Bitte beachten Sie die beigefügten Hinweise für die Titulierung sowie Anpassung und Abänderung des Titels.

**Liste Erwerbsbemühungen**

Fortl. Nr.	Name des Arbeitgebers	Ansprechpartner/ Telefonnummer	Stelle / Stellenbezeichnung	Beworben am / Art der Bewerbung	Wie haben Sie von der Stelle erfahren	Ergebnis



**Arbeitshilfe Leitlinien****OLG Hamburg**

**Bedarf vj.Kind** € 735 (Anteil Warmmiete € 300)

(eigener Hausstand) zzgl KV + Studiengebühren

Ausbildungsbed. Aufwand konkret darlegen (10.2.3)

**Mindestbedarf ne Mutter** € 880 (NET) € 1.080 (bei ET)

**Notwendiger SB** € 1.080 (ET)

€ 880 (NET)

Anteil Warmmiete € 380

**Angemessener SB** € 1.300 (ET)

Anteil Warmmiete € 480

**SB ggü Ehegatten** idR € 1.200 (€ 430 Miete)

**SB ggü ne Mutter** € 1.200, wie ggü Ehegatte

**SB ggü Eltern** € 1.800 (einschl. € 480 Warmmiete)

Zzgl. ½ des übersteigenden EK

Verminderung SB bei Haushaltsgemeinschaft idR ./.. 10% des SB (21.5)

Km-Pauschale € 0,30, bei langen Fahrten

€ 0,20 (10.2.2)

Berufsbed. Aufw. Konkret darlegen (10.2.1)

### Checkliste Elternunterhalt

<p><b>Mandant / Mandantin</b></p> <p>Name, Vorname</p> <p>Adresse</p> <p>Telefon</p> <p>email</p>	
<p><b>Gegenseite</b></p> <p>Name, Vorname</p> <p>Adresse</p> <p><b>Gegenanwalt</b></p>	
<p>Weitere Kinder / Geschwister, die ebenfalls unterhaltspflichtig sein können (Name und Adresse)</p>	
<p>(Ex-) Ehepartner des Unterhaltsbedürftigen?</p> <p>-wenn ja, weshalb keine vorrangige Unterhaltspflicht / Leistungsfähigkeit?</p>	
<p>Einkünfte des Unterhaltsbedürftigen</p> <p>-Grundsicherung?</p>	
<p>Vermögenswerte des Unterhaltsbedürftigen</p> <p>-ist Vermögensverwertung möglich und wirtschaftlich zumutbar</p>	

<p>Bedarf des Unterhaltsbedürftigen</p> <p>-Heim- und Pflegekosten / Leistungen der Pflegeversicherung?</p> <p>Elementarunterhaltsbedarf</p> <p>Weiterer Bedarf?</p> <p>-kann Bedarf ggf gemindert werden (zB Wechsel Heim)</p>	
<p>Einkünfte des Unterhaltspflichtigen</p>	
<p>Abzüge</p> <p>-berufsbedingter Aufwand</p> <p>-Altersvorsorge</p> <p>-KV und weitere Versicherungen</p> <p>-Verbindlichkeiten</p>	
<p>Vorrangige Unterhaltsverpflichtungen</p> <p>Name, geb.</p> <p>-eigene Einkünfte der UH-Berechtigten?</p> <p>- Bedarf / Leistungen?</p>	
<p>Vermögenswerte des Unterhaltspflichtigen</p>	



Einkünfte Ehegatte, ggf Vermögen (wg SB / UH-A)	
Verwirkungsgründe / § 1611?  (Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden, schwere Verfehlungen, grobe UH-Pflichtverletzung)  Detailliert schildern, Belege / Beweise?	
Unbillige Härte nach § 94 SGB XII?  -wenn Leistungsträger aus übergegangenem Recht UH geltend macht	
In-Verzugsetzung?  -seit wann  -wodurch / Kopie    -ggf. Verwirkung / Zeit-Umstandsmoment?	

### 3. Güterrecht

#### Hinweise für den Zugewinn / Merkblatt für Mandanten

##### Zugewinnausgleich

###### I. Allgemeines

Für Ihre Ehe gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dies bedeutet, dass im Rahmen einer Ehescheidung in der Regel der Zugewinnausgleich stattzufinden hat. Entgegen einer weit verbreiteten, aber falschen Meinung ist das Vermögen der Eheleute im gesetzlichen Güterstand nicht gemeinsames Vermögen. Jeder Ehegatte ist während der Ehe und bleibt auch nach der Scheidung Inhaber seines Vermögens. Bei Beendigung des Güterstandes durch eine Scheidung gibt es daher lediglich einen Ausgleichsanspruch in Form einer Geldforderung desjenigen Ehegatten, der während der Ehe den geringeren Zugewinn erzielt hat.

###### II. Grundprinzipien des Zugewinnausgleichs

Der **Zugewinn** eines Ehegatten ist dasjenige Vermögen, das er während der Ehe hinzuerworben hat. Ermittelt wird der Zugewinn, indem vom **Endvermögen** eines Ehegatten sein **Anfangsvermögen** abgezogen wird.

1.

**Endvermögen** ist das Vermögen eines Ehegatten zum Ende der Ehezeit. Im Einzelfall sind auch nicht mehr vorhandene Vermögenswerte dem Endvermögen hinzuzurechnen, wenn sie zuvor unberechtigt verschenkt, verschwendet oder nachweislich verschoben worden sind. Eine Hinzurechnung kann auch dann erfolgen, wenn sich zwischen der Trennung und dem Ehezeitende das Vermögen eines Ehegatten verringert hat und dieser Ehegatte nicht beweisen kann, dass er sein Vermögen nicht in vorwerfbarer Weise vermindert hat.

Der sogenannte **Stichtag** für die Ermittlung des Endvermögens ist -soweit keine anderweitige einvernehmliche Regelung getroffen wird- der Tag, an dem einem Ehegatten der Scheidungsantrag des anderen zugestellt wird.

Lediglich bei Abschluss eines Gütertrennungsvertrages während bestehender Ehe ist der Zugewinn bis zum Zeitpunkt des Vertrages auszugleichen, sofern nicht – notariell beurkundet – auf den bisher entstandenen Zugewinnausgleich verzichtet

wird. In diesem Fall ist der Stichtag für die Berechnung des Endvermögens der Tag, an dem der Gütertrennungsvertrag abgeschlossen wurde.

2.

Das **Anfangsvermögen** der Ehegatten ist zunächst alles, was zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden war; auch Schulden sind anzugeben. Das Anfangsvermögen kann bei übersteigenden Verbindlichkeiten auch negativ sein.

Stichtag ist hier der Tag der Eheschließung.

Zum Anfangsvermögen werden weiter Schenkungen und Erbschaften eines Ehegatten, die er während der Ehe erhalten hat, hinzugerechnet (privilegierter Zuerwerb). Auch hierbei sind Verbindlichkeiten (wie z.B. Erbschafts- oder Schenkungssteuer) anzugeben.

### **III. Durchführung der Zugewinnausgleichsberechnung**

Zur Vorbereitung einer Zugewinnausgleichsberechnung muss zunächst einmal jeder Vermögenswert einem oder beiden Ehegatten zugeordnet werden (wem gehört was?), wobei eine Bewertung der Vermögenswerte zum jeweils maßgeblichen Stichtag zu erfolgen hat.

Jeder Ehegatte hat zur Berechnung seiner Forderungen einen - gerichtlich durchsetzbaren - **Auskunftsanspruch** gegen den anderen Ehegatten hinsichtlich der Höhe des Endvermögens, des Anfangsvermögens (einschließlich privilegiertem Zuerwerb) sowie des Vermögens zum Zeitpunkt der Trennung. Bei Bewertungsschwierigkeiten bzw. Uneinigkeit über bestimmte Positionen kann notfalls auf Gutachten zurückgegriffen werden. Ansonsten sind die Auskünfte durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Das Anfangsvermögen wird „indexiert“, d. h. die Steigerung der Lebenshaltungskosten und eine damit verbundene unechte Wertsteigerung werden ausgeglichen. Sie tragen zu einer zügigen und guten Bearbeitung Ihrer Angelegenheit bei, wenn Sie ein möglichst geordnetes Verzeichnis (vergleiche unser Muster „Vermögensverzeichnis“) erstellen und die erforderlichen Belege geordnet beifügen.

**Liegen für beide Ehegatten die erforderlichen Auskünfte vor, wird der Zugewinnausgleich wie folgt berechnet:**

Beispiel:

	Stichtag	Ehemann	<b>Ehefrau</b>
Endvermögen	Zustellung des Scheidungsantrages	100.000,00	50.000,00
Anfangsvermögen	Eheschließung	20.000,00	0,00
= Zugewinn		80.000,00	50.000,00

Der Zugewinn eines Ehegatten kann auch negativ ausfallen, nämlich dann, wenn das Anfangsvermögen höher ist als das Endvermögen. Aus dem Gesetz ergibt sich aber, dass ein negativer Zugewinn nicht ausgeglichen wird. Der Zugewinn des betroffenen Ehegatten wird insoweit mit Null angesetzt.

In vorstehendem Beispiel hat der Ehemann einen um EUR 30.000,00 höheren Zugewinn erzielt als die Ehefrau. Ein Zugewinnausgleichsanspruch steht bei diesem Beispiel der Ehefrau in Höhe der hälftigen Differenz zu. Der Ehemann ist deshalb verpflichtet, einen Zugewinnausgleich in Höhe von EUR 15.000,00 an die Ehefrau zu zahlen.

**Fällig** wird der Zugewinnausgleich erst mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses. Erst zu diesem Zeitpunkt kann vom Ausgleichsberechtigten eine konkrete Zahlung verlangt werden.

#### IV. Verfahren

Selbstverständlich ist es möglich, sich über den Zugewinnausgleich außergerichtlich zu einigen, wobei eine wirksame Regelung vor rechtskräftiger Scheidung nur durch eine notarielle Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich getroffen werden kann.

Kommt es zu keiner Einigung, ist der Zugewinnausgleich ggf. gerichtlich zu klären. Dies kann im Rahmen des Scheidungsverfahrens (sog. Verbundverfahren) geschehen, was zur Folge hat, dass die Ehe erst dann geschieden werden kann, wenn auch die Voraussetzungen für einen Beschluss über den Zugewinnausgleich vorliegen. Eine Klärung kann auch nach der Scheidung in Form eines isolierten Zugewinnverfahrens erfolgen.

Zu beachten ist, dass der Zugewinnausgleich **drei Jahre** nach Rechtskraft des Scheidungsurteils **verjährt**. Man sollte sich daher rechtzeitig nach einer erfolgten Ehescheidung darüber klar werden, ob ein Zugewinnausgleichsverfahren durchgeführt werden soll.

V. Ein Hinweis in eigener Sache:

**Dieses Merkblatt soll Ihnen den Einstieg in das nicht leicht zu verstehende Thema Zugewinnausgleich erleichtern und Ihnen allgemeine Hinweise geben. Es ersetzt jedoch keine individuelle Rechtsberatung.**

## Liste Anfangsvermögen Aktiva und Passiva

### Vermögensverzeichnis Frau / Herr ...

I. Anfangsvermögen (Stichtag: Tag der standesamtlichen Heirat)			
Aktiva	Gegenstand	Wert:	Beleg / Beweis
1	Girokonto/Gehaltskonto		
2	Sparguthaben/Sparbriefe/auch VL		
3	Wertpapiere/Aktien/Investmentanteile		
4	Anlagefond/sonstige Vermögensanteile		
5	Bausparverträge/Guthaben		
6	Auslandsguthaben aller Art		
7	Genossenschaftsanteile, z.B. bei Bank oder Wohnungsbaugenossenschaft		
8	Bargeld		
9	Gold/Edelmetalle/Edelsteine		
10	Sammlungs- und Kunstgegenstände		
11	Fahrzeuge/Anhänger/Boote		
12	Immobilien/Immobilienanteile/-Fonds		
13	Erbbaurechte/Geldwerte/Grundstücksrechte		
14	Praxis/Geschäft/Unternehmensbeteiligungen		
15	Kapitallebensversicherungen (auch bei Rentenwahlrecht)		
16	private Forderungen		
17	Steuererstattungsansprüche Vorjahr(e)		
18	Beteiligungen an ungeteilten Erbgemeinschaften		
19	Schmuck/Uhren		
20	Sportgeräte/Reitpferde		
21	voreheliche Hausratsgegenstände, Möbel etc.		
22	Abfindungs- und Schadensersatzansprüche		
23	Sonstiges		

<b>II. Anfangsvermögen</b>				
<b>Passiva</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Wert:</b>	<b>Beleg / Beweis</b>	
1	Girokonto/Gehaltskonto			
2	Bankkredite			
3	Teilzahlungsschulden			
4	private Schulden/Darlehen			
5	Steuerschulden, soweit sie entstanden waren			
6	Sonstige Verbindlichkeiten			

<b>III.</b>	<b>Privilegierter Zuerwerb</b>	<b>Betrag</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Beleg / Beweis</b>
	Bitte angeben, wer geschenkt hat oder wer beerbt wurde			
6	Erbschaften			
7	Schenkungen			

**Hinweise:** Bitte füllen Sie diese Tabelle sorgfältig aus oder nehmen sie als Muster für ein eigenes Verzeichnis. Fügen Sie möglichst sämtliche Belege bei, durch die Ihre Angaben ggf. bewiesen werden können.

## Liste End- und Trennungsvermögen Aktiva und Passiva

### Vermögensverzeichnis Frau / Herr ...

I.End und Trennungsvermögen (Stichtag: Zustellung Scheidungsantrag / Trennungstag)				
Aktiva	Gegenstand	Trennung	Endvermögen	Beleg / Beweis
1	Girokonto/Gehaltskonto			
2	Sparguthaben/Sparbriefe/auch VL			
3	Wertpapiere/Aktien/Investmentanteile			
4	Anlagefond/sonstige Vermögensanteile			
5	Bausparverträge/Guthaben			
6	Auslandsguthaben aller Art			
7	Genossenschaftsanteile, z.B. bei Bank oder Wohnungsbaugenossenschaft			
8	Bargeld			
9	Gold/Edelmetalle/Edelsteine			
10	Sammlungs- und Kunstgegenstände			
11	Fahrzeuge/Anhänger/Boote			
12	Immobilien/Immobilienanteile/-Fonds			
13	Erbbaurechte/Geldwerte/Grundstücksrechte			
14	Praxis/Geschäft/Unternehmensbeteiligungen			
15	Kapitallebensversicherungen (auch bei Rentenwahlrecht)			
16	private Forderungen			
17	Steuererstattungsansprüche Vorjahr(e)			
18	Beteiligungen an ungeteilten Erbgemeinschaften			
19	Schmuck/Uhren			
20	Sportgeräte/Reitpferde			
21	voreheliche Hausratsgegenstände, Möbel etc.			
22	Abfindungs- und Schadensersatzansprüche			
23	Sonstiges			



<b>II. End- und Trennungsvermögen</b>				
<b>Passiva</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Trennung</b>	<b>Endvermögen</b>	<b>Beleg / Beweis</b>
1	Girokonto/Gehaltskonto			
2	Bankkredite			
3	Teilzahlungsschulden			
4	private Schulden/Darlehen			
5	Steuerschulden, soweit sie entstanden sind			
6	Sonstige Verbindlichkeiten			

**Hinweise:** Bitte füllen Sie diese Tabelle sorgfältig aus oder nehmen sie als Muster für ein eigenes Verzeichnis. Fügen Sie möglichst sämtliche Belege bei, durch die Ihre Angaben ggf. bewiesen werden können.

## Schreiben für Mandanten an Lebensversicherung

*Absender*

*Anschrift Empfänger*

Lebensversicherungs-Nr.: *Versicherungsnummer eingeben*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Sie bitten, Auskunft über die Werte (Rückkaufswert und Fortführungswert) der o.a. Versicherung zu den nachfolgend bezeichneten Stichtagen zu erteilen.

Bitte berücksichtigen Sie dabei die unterschiedlichen Bewertungsmethoden entsprechend der nachfolgenden Aufstellung. Die zu Ziffer 2) erbetene Auskunft folgt insoweit den Vorschlägen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. zur Bewertung von Lebensversicherungen im Zugewinnausgleich.

		Ehebeginn	Trennung + Eheende
	Stichtage		
1.	<b>Rückkaufswert</b> in EUR		
2a.	<b>Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital</b> in EUR		
2b.	<b>Gutgeschriebene Gewinnanteile einschließlich Ansammlungsguthaben</b> in EUR		
2c.	Zuzüglich einem zum Stichtag erreichten <b>Anwartschaftsrecht auf Schlußgewinnanteile</b> in EUR		

Für eine kurzfristige Beantwortung wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

## **Muster für ein Schreiben an Mandant / Verbundverfahren oder isolierte Geltendmachung Zugewinn**

....

Rein vorsorglich möchte ich Sie auch schon einmal über die beiden Alternativen unterrichten, sollten wir die Angelegenheit nicht wie eigentlich vorgesehen einer Gesamteinigung kurzfristig zuführen können.

Wir müssten uns dann entscheiden, ob Sie Ihre Unterhalts- und Zugewinnausgleichsansprüche im Rahmen des Scheidungsverfahrens als sogenannte Folgesachen verfolgen wollen oder ob isolierte Verfahren geführt werden sollen.

Die Hauptunterschiede liegen hierbei im Zugewinn.

Bei einer Geltendmachung im Rahmen des Scheidungsverbundverfahrens würde die Scheidung hinausgezögert werden und erst mit Klärung des Zugewinns und gegebenenfalls des Unterhaltes ausgesprochen werden.

Der Vorteil der Verbundverfahren liegt zum Einen im Bereich der Anwalts- und Gerichtskosten. Bei einer Geltendmachung im Verbund werden sämtliche Gegenstandswerte zusammengerechnet und einheitlich abgerechnet. Wenn isolierte Verfahren geführt werden, erhält jedes einen eigenen Gegenstandswert, so dass die Anwalts- und auch Gerichtskosten insgesamt höher sind.

Andererseits ist immer schwierig abzuschätzen, inwieweit die Kostenverteilung vor- oder nachteilig ist. Im Verbundverfahren werden die Kosten in der Regel gegeneinander aufgehoben, und zwar unabhängig vom Gewinnen oder Verlieren. Nur ausnahmsweise nimmt das Gericht eine anderweitige Kostenverteilung vor, wenn beispielsweise bei einer Folgesache mit einem sehr hohen Gegenstandswert eine völlige Diskrepanz in der Endentscheidung entsteht. Bei isolierten Verfahren erfolgt die Kostentragung im Verhältnis Gewinnen/Verlieren. Dies kann – wie Sie sicherlich vorstellen können – sowohl vor- als auch nachteilig sein.

Für eine isolierte Geltendmachung insbesondere des Zugewinns spricht dagegen die Tatsache, dass die Zahlung des Zugewinns erst mit Rechtskraft der Ehescheidung fällig wird. Dies bedeutet des Weiteren, dass erst ab Rechtskraft der Ehescheidung eine Verzinsung der Forderung eintritt. Der Unterschied zu dem Verbundverfahren liegt also darin, dass bei einer isolierten Geltendmachung die Verzinsung gleich mit beantragt werden kann und für die Dauer des Verfahrens eine Verzinsung stattfindet, während im Verbundverfahren die Forderung unverzinst bleibt. Bei relativ hohen Zugewinnausgleichsforderungen kann sich aufgrund der zu erwartenden Verfahrensdauer hier durch die Zinsen schon ein erheblicher finanzieller Vorteil durch eine isolierte Geltendmachung ergeben.

#### 4. Versorgungsausgleich

##### VA-Tabelle

Ehezeit:

Ehemann (Mandant /Gegner)

Versorgungsträger lt. V1-Bogen	Datum der Auskunft	Ergebnis der Auskunft Wert Ausgleichswert / Korr.Kapitalwert	Interne / Externe Tlg + Auskunft korrekt?

Ehefrau (Mandantin/Gegnerin)

Versorgungsträger lt. V1-Bogen	Datum der Auskunft	Ergebnis der Auskunft Wert /Ausgleichswert Korr.Kapitalwert	Interne / Externe Tlg + Auskunft korrekt

--

## 5. Hausrat

### Liste ehelicher Haushalt

Gesamter Haushalt, aufgeteilt nach Zimmern	Wert	Eigentum M, F oder Gemeinsam (ggf. begründen)	Im Besitz von M, F oder Gemeinsam	Wird beansprucht von M, F oder beiden (ggf.. begründen)
Schlafzimmer				
Wohnzimmer				
Kinderzimmer				
Flur				
Bad				
Küche				
Gästezimmer				
Keller				
Gartenmöbel				
Sonstiges				

## 6. Abstammung

### Checkliste für Mandantengespräch

<b>Mandant / Mandantin (potentieller Vater/ Scheinvater / Mutter)</b>  Vorname, Name, ggf. Geburtsname und frühere Namen  Anschrift	
Erreichbarkeit: Telefon (Zuhause/Büro), ggf. Fax, E-Mail-Anschluss  <i>(wenn Sie Ihre E-Mails regelmäßig abrufen und Sie damit einverstanden sind, dass wir Sie per mail kontaktieren)</i>	
Geburtstag und Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit	
<b>Personalien Gegenseite (Kindesmutter / potentieller Vater)</b>	
Vorname, Name, ggf. Geburtsname und frühere Namen  Anschrift	
Geburtstag und Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit	
<b>Personalien des Kindes</b>	
Vorname, Name, Anschrift Gesetzlicher Vertreter (besteht evt Beistandschaft des JA?)	
Geburtstag und Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit	
Standesamt Geburtseintrag	

Geburtseintragsnummer <i>-Kopie der Geburtsurkunde?-</i>	
<b>Sachverhalt / Vorgehen</b>	
<p>War Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet, wenn ja, mit wem</p> <p>- Ist das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren und wird Ehemann einer Anerkennung der Vaterschaft durch biol. Vater zustimmen</p> <p>- Falls Vaterschaft angefochten werden soll: besteht zwischen Ehemann der Mutter und Kind familiär-soziale Beziehung</p>	
<p>Wurde Vaterschaft bereits anerkannt, wenn ja</p> <p><i>-Kopie der Anerkennungsurkunde / Zustimmungserklärung von Mutter und Kind</i></p>	
<p>Gibt es schon ein Feststellungsverfahren, wenn ja</p> <p><i>-Kopie Antrag</i></p>	
<p>Gibt es bereits Abstammungsgutachten / Test Bereitschaft der Mutter / des Vaters, am Test mitzuwirken?</p>	
<p>Sofern Zweifel an Vaterschaft bestehen, worauf beruhen diese</p>	
<p>Kommen andere Männer als Vater in Betracht</p>	
<p>Ggf Ermittlung gesetzliche Empfängniszeit § 1600d III BGB</p>	
<p>Falls Vaterschaft angefochten werden soll:</p> <p>- zu welchem Zeitpunkt hat Mdt Kenntnis von den Umständen erlangt, die gg Vaterschaft sprechen (Anfechtungsfrist)</p>	

Hinweis auf Unterhaltspflicht und Erb-/Pflichtteilsrechte, Risiko Scheinvaterregreß	
Soll für Kind ggf mit Vaterschaftsfeststellung Unterhalt geltend gemacht werden, § 237 FamFG  -ggf einstweilige AO KindesUH und UH für Mutter, § 247, 248 FamFG	
Hinweis auf Kosten, VKH	

## **Merkblatt Vaterschaft**

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige Informationen rund um die Klärung der rechtlichen Vaterschaft geben.

### **A. Kind wird während einer bestehenden Ehe der Kindesmutter geboren**

Ist die Kindesmutter verheiratet, so gilt der Ehemann als Vater des Kindes, sodass der Ehemann auch rechtlicher Vater des Kindes wird.

Sollte feststehen, dass der Ehemann nicht der biologische Vater des Kindes ist kann die Vaterschaft wie folgt geklärt werden:

a) Kind wird nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren

Im Einvernehmen aller Beteiligten kann in diesem Fall der biologische Vater die Vaterschaft vor oder nach der Geburt des Kindes anerkennen. Die Mutter des Kindes muss ebenso wie ihr Ehemann der Anerkennung der Vaterschaft zustimmen (zur Formbedürftigkeit s. Punkt 3).

Die Anerkennung wird dann aber auch nicht sofort wirksam, sondern erst, wenn die Ehe der Kindesmutter rechtskräftig geschieden ist. Mit Rechtskraft der Ehescheidung wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam und der biologische Vater wird auch rechtlicher Vater des Kindes.

Stimmt auch nur einer der Beteiligten einem solchen Vorgehen nicht zu, kann die rechtliche Vaterschaft des Ehemannes nur durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden. Die Vaterschaft muss dann beim zuständigen Familiengericht angefochten werden. Ein solches Verfahren kann durch den Ehemann der Mutter oder



durch die Kindesmutter selbst eingeleitet werden. Auch der biologische Vater, der vortragen kann, dass er innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt hat, kann die Vaterschaft des Ehemannes anfechten.

Allerdings setzt die Anfechtung durch den biologischen Vater voraus, dass zwischen dem Kind und dem Ehemann der Mutter keine sozial-familiäre Beziehung besteht.

Stellt das Familiengericht durch Beschluss fest, dass der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist, kann anschließend die Vaterschaft zum Kind anerkannt werden (auch hier muss die Kindesmutter zustimmen) oder aber die Vaterschaft wird durch ein weiteres Verfahren, in dem die Vaterschaft zum biologischen Vater festgestellt wird, geklärt.

b) Kind wird vor Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens geboren

In diesem Fall kann die Vaterschaft nicht durch Anerkenntnis und Ehescheidung beseitigt werden, sondern es muss in jedem Fall zunächst durch gerichtliche Entscheidung die Vaterschaft des Ehemannes angefochten werden. Die Vaterschaft gegenüber dem leiblichen Vater kann wiederum durch Anerkenntnis oder gerichtliches Feststellungsverfahren geklärt werden.

## **B. Kind wird außerhalb einer Ehe der Kindesmutter geboren**

a) Anerkennung der Vaterschaft

Die Vaterschaft kann durch den Vater anerkannt werden. Die Kindesmutter muss der Anerkennung allerdings zustimmen.

b) Vaterschaftsfeststellungsverfahren

Verweigert der Kindesvater die Anerkennung oder ist die Kindesmutter nicht bereit, einer Anerkennung zuzustimmen, bleibt nur die Klärung der Vaterschaft durch ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren beim Familiengericht. Antragsberechtigt sind der Vater des Kindes, die Kindesmutter und auch das Kind selbst.

c) Fristen

Für die Vaterschaftsfeststellung gibt es keinerlei Fristen. Eine Vaterschaftsfeststellung kann daher auch bei älteren Kindern oder sogar Erwachsenen erfolgen. Auch nach dem Tod des Kindes oder des Vaters kann eine solche Vaterschaftsfeststellung noch vorgenommen werden.

## **C. Formerfordernisse**

Die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmungserklärungen von Mutter und - soweit erforderlich - ihres Ehemannes sind formbedürftig. Die Erklärungen können entweder von einem Notar oder aber beim Jugendamt und auch beim Standesamt beurkundet werden.

Auch das Kind muss jeweils zustimmen, wobei das Kind in der Regel von der Kindesmutter als gesetzlicher Vertreterin vertreten wird.

#### **D. Vaterschaftstests/Gutachten**

Sofern sich die Beteiligten einig sind, dass ein Vaterschaftstest zur Klärung der biologischen Vaterschaft erfolgen soll, können derartige Tests unproblematisch und inzwischen auch relativ kostengünstig (Kosten ca. € 350 - 500) eingeholt werden. Die Probenentnahme erfolgt in der Regel bei dem beauftragten Institut durch Speichelprobe, wobei auch die Identität geprüft wird, um Manipulationen zu verhindern. Die Testergebnisse liegen meistens kurzfristig vor.

Da die rechtliche Elternschaft mit ganz erheblichen Konsequenzen verbunden ist (unter anderem Unterhaltsverpflichtungen, Erb- und Pflichtteilsrechte) empfiehlt es sich in vielen Fällen, zur Sicherheit einen Vaterschaftstest durchzuführen.

Stimmt einer der Beteiligten einem solchen Test nicht zu, kann ein Anspruch auf Einwilligung in eine entsprechende Untersuchung auch gerichtlich geltend gemacht und durchgesetzt werden.

In vielen Fällen wird jedoch der Weg über Anfechtungsverfahren bzw. Vaterschaftsfeststellungsverfahren gewählt, da im Rahmen dieser Verfahren in aller Regel ohnehin ein Vaterschaftsgutachten eingeholt wird.

#### **E. Anfechtung der Vaterschaft**

Sowohl bei der rechtlichen Vaterschaft aufgrund eines in der Ehe geborenen Kindes als auch bei Anerkennung der Vaterschaft zu einem Kind kommt es immer wieder vor, dass später Zweifel an der Vaterschaft aufkommen.

Ist von Anfang an bekannt, dass der rechtliche Vater nicht der biologische Vater ist, muss darauf geachtet werden, dass für die Beseitigung der rechtlichen Vaterschaft durch eine Anfechtung die Fristen eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn der rechtliche Vater erst später Kenntnis von Umständen erlangt, die ernsthafte Zweifel an seiner Vaterschaft aufkommen lassen.

Die Anfechtung der Vaterschaft kann nur innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der rechtliche Vater von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Die Frist beginnt allerdings erst mit der Geburt des Kindes, sodass bei vorgeburtlicher Kenntnis die Anfechtung bis zum zweiten Geburtstag des Kindes erfolgen kann.

Wird die Frist versäumt kann der Anfechtungsberechtigte dann die Anfechtung nicht mehr durchsetzen.

Wenn die Kindesmutter weiß, dass auch ein anderer Mann als Vater in Betracht kommt, kommt in der Regel eine Anfechtung der Vaterschaft durch die Kindesmutter oder das

minderjährige Kind nach dem zweiten Geburtstag des Kindes ebenfalls nicht mehr in Betracht. Das Kind kann allerdings nach seiner Volljährigkeit die Vaterschaft dann selbst anfechten. Auch für das Kind gilt dann die Zweijahresfrist.

## **F. Konsequenzen in finanzieller Hinsicht**

Immer wieder kommt es zu Fällen, in denen aus verschiedenen Gründen Vaterschaften nicht angefochten werden oder aber auch Kinder schlicht keinen rechtlichen Vater haben, da weder eine Anerkennung erfolgt ist noch die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

Die möglichen Väter wissen häufig nicht, dass ihnen dennoch zu einem späterem Zeitpunkt die Klärung der Vaterschaft noch droht, und zwar mit häufig erheblichen finanziellen Folgen.

Wird erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Mann als Vater festgestellt, so kann das Kind rückwirkend ab seiner Geburt Unterhaltsansprüche geltend machen.

Hat zunächst ein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt bzw. war der Ehemann rechtlicher Vater, so haben diese rechtlichen "Scheinväter" bei späterer Klärung der tatsächlichen Vaterschaft einen Anspruch auf den sog. „Scheinvaterregress“. Die Scheinväter können nach späterer Feststellung der rechtlichen Vaterschaft vom tatsächlichen Vater Ersatz für die von ihnen geleisteten Unterhaltszahlungen an das Kind verlangen, ebenso die Kosten für ein Anfechtungsverfahren.

Bei einer erst nach Jahren erfolgenden Feststellung der tatsächlichen Vaterschaft kann es um ganz erhebliche Summen gehen. Der tatsächliche Vater kann sich zwar auf eine Unzumutbarkeit von Rückstandszahlungen berufen, hierbei handelt es sich aber um einen Ausnahmetatbestand, auf dessen Durchgreifen man sich keinesfalls verlassen kann.

Auch in erbrechtlicher Hinsicht kann es zu schwierigen Situationen kommen, wenn z.B. erst nach dem Tod eines Mannes dessen Vaterschaft zu einem bis dahin nicht bekannten Kind festgestellt wird und dann die Erbfolge unter Umständen nicht wie geplant umgesetzt werden kann.

**Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Merkblatt nur um eine Zusammenfassung und grobe Übersicht handelt, die eine individuelle Rechtsberatung selbstverständlich nicht ersetzen kann. Bitte zögern Sie nicht, ihre individuelle Situation mit uns eingehend zu erörtern und etwaige Fragestellungen individuell zu klären, bevor es zu Fehlentscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen kommt.**

## **7.Sorge- und Umgangsrecht**

### **Merkblatt Sorge- und Umgangsrechtsverfahren / Hinweise für Mandanten**

In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren besteht kein Anwaltszwang, es sei denn, das Verfahren wird im Rahmen des Scheidungsverfahrens als sogenannte Folgesache geführt. Dies bedeutet, dass die Eltern keine zwingende anwaltliche Vertretung im Verfahren benötigen, sondern selbst Anträge stellen und sich im Gerichtstermin selbst vertreten können.

Eine gute Übersicht über derartige Verfahren bietet eine von der Deutschen Liga für das Kind herausgegebene Broschüre, die im Internet ( [www.liga-kind.de](http://www.liga-kind.de)) gegen eine kleine Schutzgebühr bestellt werden kann: „Eltern vor dem Familiengericht –Schritt für Schritt durch das kindschaftsrechtliche Verfahren“

Dort kann auch ein weiterer Ratgeber „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“ bestellt werden.

Unter [www.dajeb.de](http://www.dajeb.de) kann die bislang kostenlose Broschüre „Eltern bleiben Eltern“ bestellt werden.

Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens sollte in jedem Fall eine aussergerichtliche Lösung versucht werden. Hierbei helfen auch die Jugendämter (Allgemeiner sozialer Dienst), die sowohl Beratung bei Problemen mit dem anderen Elternteil oder dem Kind als auch Vermittlungsgespräche mit beiden Eltern anbieten.

Für Hamburg finden Sie im Internet unter [www.hamburg.de/erziehungsberatung](http://www.hamburg.de/erziehungsberatung) einen Link zu den Faltblättern „Beratung und Unterstützung für Familien“ , die die einzelnen Bezirke herausgegeben haben; dort sind sämtliche Beratungsstellen, die Hilfe anbieten, zu finden.

## **Muster Sorge- / Umgangsrechtsantrag**

An das  
Amtsgericht ...  
-Familiengericht-

**Antrag auf** ( z.B.: *Übertragung der elterlichen Sorge, des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, Regelung des Umgangsrechtes*)

des/der Herrn/Frau (Vorname, Name),  
geboren am (Geburtsdatum),  
ggf. Staatsangehörigkeit  
wohnhaft (Strasse, PLZ , Ort)  
erreichbar unter (Telefonnummern /Festnetz und mobil, Fax, e-mail) Diese Angaben können ggf.  
auch auf einem gesonderten Blatt nur für das Gericht und Jugendamt mit der Bitte um vertrauliche  
Behandlung mitgeteilt werden -

-Beteiligter zu 1-

Verfahrensbevollmächtigte:  
RA...

Beteiligte/r zu 2:  
Frau / Herr (Vorname, Name),  
geboren am (Geburtsdatum),  
ggf. Staatsangehörigkeit  
wohnhaft (Strasse, PLZ , Ort)  
erreichbar unter (Telefonnummern /Festnetz und mobil, Fax, e-mail)

Verfahrensbevollmächtigte:  
RA ...  
(ggf. ebenfalls Telefonnummern, Fax etc mitteilen, falls keine Anlagen mit Briefkopf beigelegt  
werden)

*Namens und in Vollmacht des Vaters (der Mutter) wird beantragt, wie folgt zu beschließen:*

### **-Antrag -**

- ggf. Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe-
- ggf. Mitteilung, dass für einen Anhörungstermin ein Dolmetscher für die ... Sprache benötigt wird
- ggf Anregung, einen Verfahrensbeistand für das Kind zu bestellen

*Es wird davon ausgegangen, dass in dieser Angelegenheit nach der Hamburger Praxis verfahren wird, so dass sich die nachfolgende Begründung auf das Notwendige beschränkt. Falls das Gericht weiteren Vortrag oder weitere Informationen für erforderlich hält, wird um einen kurzen richterlichen Hinweis gebeten.*

### **1. Informationen zum Kind / zu den Kindern**

(Informationen über das Kind und dessen Lebenssituation (Alter, wo lebt das Kind, Schule/Kindergarten, Hort, etwaige gesundheitliche oder psychische Besonderheiten))

*z.B.: Aus der Ehe der Eltern /aus der Beziehung der Eltern ist das Kind (Vorname, Name) geboren am (Geburtsdatum), ggf. Staatsangehörigkeit, hervorgegangen.*

*.... besucht die 2.Klasse der ...-Grundschule; in der Regel endet die Schule gegen 12.30 Uhr. Anschließend besucht... den angeschlossenen Kinderhort und wird dort bis 16.00 Uhr betreut. Am Donnerstag holt in der Regel die Großmutter mütterlicherseits .... aus dem Hort ab und bringt ihn zum Musikunterricht (16.30 bis 17.15).*

*.... lebt bei der Mutter / lebt eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Vater.*

### **2. Angaben zum Sorgerecht**

(Besteht alleiniges oder gemeinsames Sorgerecht, gibt es gerichtliche Entscheidungen zum Sorgerecht) *z.B.: Beide Eltern sind sorgeberechtigt; eine gemeinsame Sorgeerklärung wurde beim JA ... am ... beurkundet.*

### **3. Situation der Eltern, Angaben zu den Eltern**

(Informationen über die Eltern und deren Lebenssituation (Zusammengelebt von... bis...; Verheiratet oder nicht; evt. weitere Kinder aus anderen Beziehungen; Getrenntleben/seit wann, Scheidung, berufliche Situation / ggf. Arbeitszeiten, ggf. sprachliche, kulturelle und religiöse Besonderheiten; aktuelle Lebenssituation/wo und ggf. mit wem (neue Partner und ggf. deren Kinder));

es sollten möglichst alle Kontaktdaten wie Telefon, e-mail etc. mitgeteilt werden, um rasche Terminabsprachen zu ermöglichen (evt. als Anlage nur für das Gericht, JA, Verfahrensbeistand, falls nicht im Rubrum Kontaktdaten angegeben werden sollen)

*z.B.: Die Eltern haben sich am... getrennt; der Vater ist am ... aus der Ehewohnung ausgezogen.*

*Der Vater ist vollzeit als ... beschäftigt; seine Arbeitszeit beginnt in der Regel um 8.30 und endet um 18.00; Freitags kann der Vater in der Regel bereits gegen 16.30 den Arbeitsplatz verlassen. Er lebt mit seiner neuen Lebensgefährtin und deren 2 Kindern ( 5 und 8 Jahre) in einer 5-Zimmer-Wohnung unter der im Rubrum angegebenen Adresse.*

*Die Mutter ist als ... teilzeit mit rd. 24 Std. wöchentlich beschäftigt. Ihre Arbeitszeit beginnt Montag bis Mittwoch um 9.00 und endet um 15.00; Donnerstag arbeitet die Mutter von 8.30 bis 16.00 und am Freitag arbeitet die Mutter nur, wenn sie wegen Krankheit oder Urlaub von Kollegen einspringen muss.*

*Oder: Die Eltern haben sich innerhalb der Wohnung getrennt und beabsichtigen nunmehr auch eine räumliche Trennung.*

#### 4. Betreuungs- und Umgangssituation

(Kurze Schilderung, wie Kontakt/ Umgang/ Betreuung/ Ausübung elterliche Sorge derzeit gestaltet ist ; Umgangs- und Ferienregelung ggf. darstellen; gibt es schon gerichtliche Regelungen oder schriftliche Vereinbarungen)

*z.B.: Die Eltern hatten sich hinsichtlich der Betreuung des Kindes zunächst dahingehend verständigt, dass ... jeweils im wöchentlichen Wechsel von beiden Eltern hälftig betreut wird.*

*Oder: Nach dem Auszug des Vaters sind die Kinder bei der Mutter verblieben und werden von ihr überwiegend betreut. Eine abschließende Einigung über die weitere Betreuung bzw. den Umfang und die Gestaltung des Umgangsrechtes ist noch nicht erfolgt. Beim Jugendamt haben sich die Eltern auf eine Übergangsregelung bis ... verständigt. Danach wird ... jeweils alle 2 Wochen in der Zeit von Donnerstag abend 18.30 bis Sonntag abend 18.00 und in der auf das Wochenende folgenden Woche von Donnerstag 18.30 bis Freitag morgen vom Vater betreut. Über die Ferien haben sich die Eltern bereits wie folgt geeinigt:....*

#### 5. Konfliktthemen

(Beschreibung des Konflikts (kurze Darstellung, worüber gestritten wird); kurz, knapp und möglichst sachlich)

*z.B.: Die Eltern haben sich bislang über die Betreuung von ... nicht einigen können. Der Vater möchte, dass ... überwiegend bei ihm lebt und die Mutter ihn alle 2 Wochen von Freitag nach der Schule bis Montag morgen und an jedem Mittwoch Nachmittag von 15.30 bis 18.30 betreut. Hintergrund dieses Vorschlags ist die neue Beziehung der Mutter; der neue Partner möchte in Kürze zur Mutter ziehen. Aus Sicht des Vaters ergeben sich hieraus Schwierigkeiten für ..., über die in der mündlichen Verhandlung näher berichtet werden kann. Die Mutter hingegen möchte, dass ... bei ihr lebt und den Vater alle 2 Wochen von Donnerstag Abend bis Sonntag Abend besucht.*

*Die Eltern sind unterschiedlicher Auffassung über die Wünsche von ..., der sich nach den Schilderungen der Eltern beiden gegenüber sehr unterschiedlich geäußert hat.*

#### 6. Außergerichtliche Klärungsversuche

(Mitteilung, ob und ggf. welche Beratungs- und Vermittlungsversuche wann/in welchem Zeitraum schon stattgefunden haben (ggf. welche Stelle /Ansprechpartner war beteiligt, möglichst ebenfalls Kontaktdaten mitteilen)

Mitteilung, ob noch eine Kommunikation zwischen den Eltern stattfindet (persönlich, telefonisch, schriftlich))

*z.B.: Die Eltern haben bei der Erziehungsberatungsstelle ... (dort Frau/Herr ..., Tel-Nr...) insgesamt 5 gemeinsame Beratungs- und Einigungsgespräche geführt. Über die bereits mitgeteilte Zwischeneinigung hinaus konnte keine weitere Einigung erzielt werden. Die Mutter hat das zunächst vereinbarte weitere Gespräch am ... abgesagt und mitgeteilt, dass weitere Gespräche aus ihrer Sicht keinen Sinn machen. Auch der Vater hat den Eindruck, dass die Fortführung der Gespräche nicht zu einer Einigung führen würde.*

*Die Eltern können notwendige Absprachen über schulische Termine treffen; allerdings fällt es derzeit beiden schwer, direkt miteinander zu sprechen oder zu telefonieren, so dass überwiegend per e-mail kommuniziert wird.*

## **Vollmacht in Angelegenheiten der elterlichen Sorge**

Hiermit erkläre ich, , geboren am , folgendes:

Ich bin (Mit-)Inhaber(in) des alleinigen elterlichen Sorgerechts / des gemeinsamen Sorgerechts für das Kind , geboren am .

Hiermit bevollmächtige ich die Mutter / den Vater von , Frau / Herrn , geboren am , mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die die Ausübung der elterlichen Sorge für unseren Sohn/unsere Tochter betreffen.

Der Vater ist insbesondere auch ermächtigt, mit unserem Sohn/unsere Tochter Auslandsreisen vorzunehmen und Bestimmungen über den Aufenthalt unseres Sohnes/unsere Tochter zu treffen.

Weiter ist der Vater in allen Angelegenheiten berechtigt, die Rechte gegenüber Behörden, Schulen und Kindergärten, Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. wahrzunehmen und alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen.

Der Vater ist auch berechtigt, in behördlichen und sonstigen Angelegenheiten, insbesondere auch in Bezug auf Kindergarten und Schule sowie Ärzte und Krankenhäuser für das Kind Entscheidungen zu treffen, Erklärungen abzugeben und rechtsverbindliche Unterschriften zu leisten

Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet behandelnde Ärzte und sonstige Betroffene, den Vater über Erkrankungen, den Zustand des Kindes und die Diagnose aufzuklären, um die Entscheidung über eine Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde schon jetzt insoweit die Ärzte und weitere Betroffene von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

....., den .....

*-Kopie Ausweis anheften-*



## Muster für Betreuungs- / Umgangsplan

### Betreuungsplan

Woche	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1 morgens nachmittags nachts							
2 morgens nachmittags nachts							
3 morgens nachmittags nachts							
4 morgens nachmittags nachts							

### Feiertage, Ferien

Frühjahrs / Osterferien
Ostern
Pfingstferien
Pfingsten
Sommerferien
Herbstferien
Weihnachtsferien
Heiligabend 1. Weihnachtstag 2. Weihnachtstag
Silvester Neujahr
Sonstige schulfreie Zeit / Tage
<u>Geburtstage</u> Kind Mutter Vater
Sonstige wichtige Tage

## 8. Erbrecht im familienrechtlichen Mandat

<b>Checkliste Erbrecht bei Trennung / Scheidung</b>		
-Güterstand der Eheleute  -Kinder (gemeinsame und weitere Kinder)		
Gibt es erbrechtliche Regelungen in einem EheV	Wann errichtet Kopie?	Weiterer Regelungsbedarf?
-Zeitpunkt Trennung der Eheleute, etwaige Versöhnungsversuche  -gibt es schon SchA?	-Antragsteller? -Wann zugestellt Kopie?	-mglw ScheidungsA stellen oder SchA des anderen zustimmen?
- Gibt es Einzeltestament, -ggf welche Verfügungen wurden getroffen -sollen Verfügungen bestehen bleiben	Wann errichtet Kopie?	- Neues Testament was soll geregelt werden
-Gibt es gemeinschaftliches Testament, ErbV -ggf welche Verfügungen wurden getroffen sollen Verfügungen bestehen bleiben  -in aml. Verwahrung?	Wann errichtet Kopie?  -Wechselbezüglichkeit?  Welches Gericht, Reg-Nr	-Widerruf, Form beachten / Zustellung  -Ggf neues Einzeltestament möglich?  -Herausnahme nur gem. möglich

-wird Ehegatte mitwirken?		-neues Ehegatten-testament zur Aufhebung
-wie sieht gesetzliche Erbfolge aus  -Höhe PflichtteilsA Ehegatte		-ggf Testament errichten
-UnterhaltsA nach Tod des Ehegatten gg Erben?	Auswirkungen Pflichtteilsverzicht prüfen	Ggf in Vereinbarung klarstellen
Gibt es Vollmachten zugunsten des anderen  In welcher Form (notariell)	Wann errichtet  Kopie?	Widerruf / Zustellung  Herausverlangen Ausfertigungen / begl. Kopien  Wenn notariell / Notar informieren, keine weiteren Ausfertigungen
-Verfügungen zu Vormundschaft für Kinder sinnvoll und möglich?  -Erbrechtliche Konsequenzen, wenn Kinder erben und vor anderem Ehegatten sterben  -TV sinnvoll, wenn Kinder noch mj?		

## **Merkblatt für Mandanten:**

### **Hinweise zu erbrechtlichen Konsequenzen bei Trennung und Scheidung**

Ehegatten haben ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht. Beides kann durch einen notariellen Vertrag ausgeschlossen werden.

Durch eine Trennung ändert sich zunächst nichts am Erb- und Pflichtteilsrecht. Auch bereits vorhandene Testamente verlieren durch die Trennung der Eheleute nicht ihre Gültigkeit und Wirksamkeit.

Das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht endet mit rechtskräftiger Scheidung der Eheleute. Auch wenn der verstorbene Ehegatte bereits einen Scheidungsantrag gestellt hatte oder einem Scheidungsantrag des anderen Ehegatten zugestimmt hatte und des Weiteren die Voraussetzungen für die Ehescheidung (Ablauf des Trennungsjahres, Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten) bereits vorlagen, ist das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht ausgeschlossen.

In diesem Fall gilt auch für Testamente und Erbverträge, dass diese nur dann noch Geltung haben sollen, wenn anzunehmen ist, dass der verstorbene Ehegatte die Verfügungen auch für den Fall der Scheidung getroffen hat. Hierbei handelt es sich aber nur um eine Auslegungsregelung, sodass es sich empfiehlt, bestehende Testamente zu ändern, zu widerrufen oder zu vernichten.

Sofern Sie ein einseitiges Testament errichtet haben, in dem Ihr Ehegatte begünstigt wurde, sollten Sie überprüfen, ob dieses im Hinblick auf die Trennung oder ein Scheidungsverfahren noch Bestand haben soll. Wenn Ihr Ehegatte nicht mehr für den Todesfall bedacht werden soll, sollten Sie Ihr Testament durch ein neues Testament ändern und klarstellen, dass der Ehegatte enterbt werden soll. Jedenfalls bis zur Einreichung der Ehescheidung besteht aber das Pflichtteilsrecht des Ehegatten fort.

Dies kann nur einvernehmlich durch notarielle Vereinbarung (Pflichtteilsverzichtsvertrag) geändert werden. Auch im Rahmen einer notariellen Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung kann ein wechselseitiger Pflichtteilsverzicht vereinbart werden.

Wenn Sie mit Ihrem Ehegatten ein gemeinsames Ehegattentestament errichtet haben, reicht es idR nicht aus, ein neues Testament allein zu errichten. Es ist dann notwendig, die eigenen letztwilligen Verfügungen zu widerrufen. Der Widerruf bedarf einer bestimmten Form, er muss notariell beurkundet werden. Weiter muss der Widerruf dem anderen zugestellt werden. Erst wenn die Ausfertigung der notariellen Urkunde dem anderen Ehegatten zugestellt wurde, wird der Widerruf wirksam.

Wenn sich beide Eheleute einig sind, kommt auch die Aufhebung des gemeinsamen Testamentes durch ein neues gemeinsames Testament in Betracht.

Zu beachten ist weiter, dass ein in die amtliche Verwahrung gegebenes Ehegattentestament nur gemeinsam aus der Verwahrung genommen werden kann.

Aufgrund der erbrechtlichen Konsequenzen empfiehlt es sich darüber hinaus, bei einem Scheidungsantrag des anderen Ehegatten zu prüfen, ob diesem nicht kurzfristig zugestimmt werden sollte, um auch für sich selbst die Wirkung des Wegfalls des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrecht des anderen Ehegatten herbeizuführen.

Bei Beendigung des Erb- und Pflichtteilsrechtes aufgrund von Ehescheidung bzw. Einreichung der Scheidung/Zustimmung zur Scheidung verweist das Erbrecht darauf, dass in einem solchen Fall der Verlust des Erb- und Pflichtteilsrechtes durch einen Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten gegenüber den Erben kompensiert werden kann. Es können daher Unterhaltsansprüche des überlebenden - und unterhaltsbedürftigen - Ehegatten auch über den Tod des anderen Ehegatten hinaus bestehen.

Sofern in Eheverträgen oder Trennung- und Scheidungsfolgenvereinbarungen bzw. Pflichtteilsverzichtverträgen auf das Pflichtteilsrecht verzichtet wird, sollte unbedingt klargestellt werden, ob damit auch ein Wegfall des möglichen Unterhaltsanspruches gegen die Erben verbunden sein soll oder ob ein solcher Unterhaltsanspruch vom Pflichtteilsverzicht unberührt sein soll.

**Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen mit diesem Hinweisblatt nur einige allgemeine Hinweise geben können, die eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen können. Sprechen Sie uns bei Unklarheiten oder Fragen gerne an. In jedem Fall sollten bestehende letztwillige Verfügungen darauf überprüft werden, ob sie weiter Bestand haben sollen. Auch wenn Sie bislang noch kein Testament errichtet haben, sollte im Hinblick auf eine Trennungssituation geprüft und überlegt werden, ob ein Testament nicht sinnvoll ist. Auch insoweit helfen wir Ihnen gerne weiter.**

## **Checkliste Testamentserrichtung:**

### **1.**

#### **Mandant**

Name:

Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift:

Nationalität:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

#### **Personenstand:**

Ledig:

Verheiratet mit:

Verheiratet seit:

Geschieden:

Geschieden seit:

Verwitwet seit:

#### **Findet deutsches Recht Anwendung?**

#### **In welchem Güterstand lebt der Erblasser:**

Zugewinnngemeinschaft: Gütertrennung/Gütergemeinschaft:

Sonstiges:

#### **Existiert ein Ehe- oder Erbvertrag?**

Wann abgeschlossen:

Wo abgeschlossen:

Wo befindet sich die Urkunde:

**Existieren eheliche oder nichteheliche Kinder, adoptierte oder für eheliche erklärte Kinder?**

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-Ort:

Anschrift:

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-Ort:

Anschrift:

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-Ort:

Anschrift:

**Ist mit weiteren Nachkommen zu rechnen:**

**Wie lautet die gesetzliche Erbfolge (Skizze):**

**Wer kommt als Pflichtteilsberechtigter in Betracht:**

Abkömmlinge:

Ehegatten:

Eltern:

**2.**

**Existieren zeitlich frühere Testamente?**

Wann geschlossen:

Wo befindet sich das Testament:

**Wurde ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht vereinbart?**

Wann:

Wo:

Wo befindet sich die Urkunde:

Warum:

**3.**

**Besteht Testierfähigkeit?**

**Welche zwingenden Formvorschriften sind bei der Abfassung des Testaments zu berücksichtigen?**

**Wo soll das Testament nach Errichtung verwahrt werden?**



**Woraus besteht das Vermögen des Erblassers?**

Privatvermögen:

Betriebsvermögen:

Vermögen, welches im Ausland belegen ist:

**Welche Verbindlichkeiten des Erblassers bestehen?**

**Ist eine Sondererbfolge berücksichtigen (Lebensversicherung, etc.)?**

**Soll ein einzelner Erbe oder mehrere Personen als Erben eingesetzt werden?**

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift:

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift:

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift:

**Sollen mehrere Erben das Vermögen insgesamt oder jeweils getrennt nach einzelnen Nachlassgegenständen erhalten?**

**Soll, soweit mehreren Erben jeweils einzelne Vermögensgegenstände vermacht werden, ggf. ein wertmäßiger Ausgleich unter den Miterben stattfinden?**

**Sollen Regelung zu einer Ausgleichspflicht unter erbenden Abkömmlingen für Zuwendungen, die zu Lebzeiten des Erblassers gemacht wurden, getroffen werden?**

**Wer soll Erbe bei Wegfall des ursprünglichen Erben werden?**

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift:

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift:

**Soll im Falle der Wiederverheiratung des Ehegatten eine abweichende Erbeinsetzung stattfinden?**

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift:

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift:

**Ist eine Vor- und Nacherbschaft gewollt?**

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift:

Name, Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift:

**Soll ein Vermächtnis ausgesetzt werden und sind die einzelnen Vermächtnisgegenstände hinreichend konkret im Testament bezeichnet?**

**Soll auf den Nachlass nach Erbfall z.B. durch Anordnung von Testamentsvollstreckung, Auflagen oder den Ausschluss der Auseinandersetzung unter Miterben für einen gewissen Zeitraum Einfluss genommen werden?**

## **Merkblatt: Was ist nach einem Todesfall zu tun / zu beachten**

### **1. Die ersten Maßnahmen (sofort nach einem Todesfall)**

- Arzt verständigen, der einen Totenschein ausstellen muss (bei Tod im Krankenhaus nicht notwendig), wird für Beantragung Sterbeurkunde benötigt
- Benachrichtigung der engsten Angehörigen, um weitere Schritte (zB. Beerdigung) zu besprechen
- Beauftragung eines Bestattungsinstituts (in Unterlagen des Verstorbenen suchen, ob bereits Vorsorgevertrag mit bestimmten Bestatter vorhanden)

### **2. Die nächsten Maßnahmen**

- Innerhalb von 3 Werktagen nach Todesfall muss Meldung des Todesfalls beim Standesamt am Sterbeort erfolgen (bei Tod im Krankenhaus nicht notwendig). Achtung: es besteht eine Anzeigeverpflichtung für jeden, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt hat, danach für den Inhaber der Wohnung, in der sich Sterbefall ereignet hat, danach für jeden, der beim Sterbefall zugegen war; kann in der Regel vom Beerdigungsunternehmen übernommen werden, ist abzuklären
- Beim Standesamt *Sterbeurkunde* (ausreichende Anzahl von Exemplaren) beantragen
- Unterlagen durchsehen und wichtige Unterlagen sichern (zB. *Familienstammbuch, Geburtsurkunde Verstorbener, Heiratsurkunde, ggf. rechtskräftiger Scheidungsbeschluss, Geburtsurkunden Kinder, Sterbeurkunde Ehegatte, Eltern usw.*); Safe- und Bankschließfachschlüssel sichern
- Klären, ob Verstorbener Vorsorge- oder Generalvollmacht erteilt hatte, die über den Tod hinauswirkt; evt Kontakt zu Bevollmächtigtem aufnehmen oder prüfen, ob Vollmacht widerrufen werden soll (können die Erben tun, ggf. Rechtsanwalt fragen)

- *Testament* suchen und ggf. beim Nachlassgericht einreichen (Original-Testament beim Nachlassgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen) und ggf. Benachrichtigung eines vom Verstorbenen testamentarisch bestimmten Testamentsvollstreckers
  
- Verträge des Verstorbenen suchen (zB. Mietvertrag, Verträge mit Versorgungsunternehmen)
  
- Nachricht an Kirche/Religionsgemeinschaft (Pfarramt), falls kirchliche Bestattung erwünscht ist (*ggf. Ablauf der Trauerfeierlichkeiten besprechen*)
  
- Benachrichtigung des Arbeitgebers
  
- Lebensversicherung und Sterbegeldversicherung über Todesfall informieren
  
- Organisation der Bestattung (mit Beerdigungsinstitut absprechen; evt Bestattungsverfügung oder Wünsche des Verstorbenen beachten), außerdem *Bewirtung der Trauergäste, Aufsetzen einer Todesanzeige in der Zeitung, Todesanzeigen versenden*

### **3. Die weiteren Maßnahmen (haben idR Zeit bis nach der Bestattung)**

- Erbfolge klären (Testament vorhanden oder gesetzliche Erbfolge); ggf. Rechtsanwalt aufsuchen und Rechtslage besprechen
  
- Klären, ob Erbe ausgeschlagen werden soll / muss (Achtung, hier gibt es eine 6-wöchige Frist ab Kenntnis von Todesfall und Erbe, ggf. schnell Rechtsrat einholen)
  
- Falls Testament vorhanden, beim Nachlassgericht um Eröffnung des Testaments bitten (falls Eröffnung noch nicht erfolgt)

- Evt. Erbschein beantragen (beim Nachlassgericht)
  
- Vermögensübersicht und Nachlassverzeichnis erstellen
  
- Ansprüche gegenüber Lebensversicherung, Ausbildungs- und  
Ausstattungsversicherung, Unfallversicherung,  
Krankenversicherung, Beihilfe etc klären und geltend machen (bei  
Unfalltod oder Tod infolge von Berufskrankheiten: Geltendmachung  
von gesetzlichen Ansprüchen gegenüber *gesetzlicher  
Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft und ggf. Ansprüche  
gegenüber dem Unfallverursacher*); Klären, ob Erklärung über  
Begünstigung Dritter vorhanden (für Erben: ggf widerrufen (ggf. für  
Abklärung Rechtsanwalt konsultieren))
  
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Arbeitgeber  
– *Abrechnung über letztes Gehalt, Überstunden, Urlaubsgeld*  
– *begrenzte Gehaltsfortzahlung wegen Tarifvertrag oder  
Betriebsvereinbarung*
  
- Hinterbliebenenrente beantragen (zB. *Rente von DRV oder LVA,  
Altershilfe der Landwirte, Versorgungswerk, ggf. Betriebsrente*)
  
- Prüfen, welche Versicherungen gekündigt oder beibehalten werden  
sollen (*Feuer-, Wasser-, Sturmversicherung für Hausgrundstücke,  
Hauseigentümerhaftpflicht, Hausratversicherung, Kfz-Haftpflicht  
etc.*)
  
- Mietvertrag kündigen oder beibehalten (falls Übernahmerecht),  
Räumung Wohnung
  
- Telefon, GEZ, Zeitschriftenabonnements, Mitgliedschaften,  
Versorgungsverträge (Strom, Wasser etc), kündigen oder  
beibehalten
  
- Antrag auf Grundbuchberichtigung, falls der Verstorbene  
Grundeigentum hatte (innerhalb von zwei Jahren nach dem

Todesfall gebührenfrei)

- Entscheidung über Weiterführung eines Geschäfts oder  
Geschäftsveräußerung, Geschäftsaufgabe oder  
Geschäftsverpachtung treffen
- Ausländisches Vermögen überführen / umschreiben lassen  
(Achtung: ggf wird hierfür ein internationaler Erbschein benötigt)
- Ggf noch Steuererklärungen für den Verstorbenen für noch nicht  
veranlagte Kalenderjahre erstellen und abgeben (Achtung: bei  
Verdacht auf Steuerhinterziehung des Verstorbenen sofort  
Steuerberater oder Rechtsanwalt hinzuziehen und Möglichkeit der  
Selbstanzeige klären, Risiko der eigenen Strafbarkeit der Erben)
- Erbschaftsteuererklärung abgeben (ggf Steuerberater hinzuziehen);  
innerhalb von 3 Monaten muss das für die Erbschaftssteuer  
zuständige Finanzamt von Erbschaft informiert werden